

D 2/10-30

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Multikom Austria Telekom GmbH, Jakob-Haringer-Straße 1, 5020 Salzburg, auf Erlass einer Mitbenutzungsanordnung gegenüber der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, in der Sitzung vom 07.02.2011 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

A. Mitbenutzungsanordnung

Gemäß §§ 8, 9 iVm §§ 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 50/2010 (im Folgenden „TKG 2003“) wird folgende vertragsersetzende Regelung zwischen der Multikom Austria Telekom GmbH und der A1 Telekom Austria AG angeordnet:

TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
<http://www.rtr.at>
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

„Anordnung über die Mitbenutzung eines Antennentragemasten

Präambel

Auf der Spitze des ca. 1300 m hohen Gaisberg, nahe der Stadt Salzburg, befindet sich die Richtfunkstation "Gaisberg", erreichbar über die asphaltierte Gaisbergstrasse und anschließend über einen zukünftig beschränkten Zufahrtsweg. Multikom hat auf der benannten Antennenbühne 4 eine Funkanlage und technisches Equipment aufgestellt.

Mit dieser Anordnung wird das Nutzungsverhältnis zwischen A1 Telekom (in der Folge „Nutzungsgeberin“) und Multikom (in der Folge „Nutzungsnehmerin“) geregelt.

1. Anordnungsgegenstand

1.1. Die Nutzungsgeberin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. ■■■■ EZ ■■■■, GB ■■■■, auf dem sich ein ■■■■ Betriebsgebäude sowie das ca. 100 m hohe Antennentragwerk der Richtfunkstation "Gaisberg" befindet. Das ca. ■■■■ m² große Grundstück ist eingezäunt. Das in Stahlbauweise ausgeführte Antennentragwerk, auf welchem die vertragsgegenständliche Nutzung erfolgen soll, verfügt über 4 - jeweils rechteckig ausgeführte - Antennenbühnen in ansteigender Höhe, um die Mastmitte angeordnet. Die Antennenbühnen, auf denen sich unterschiedlichste Antennen befinden, sind über Leitern erreichbar. Die Antennenbühnen sind jeweils durch eine Randsicherung begrenzt. Die hiermit angeordnete Nutzung gemäß Punkt 1.2 erfolgt auf Antennenbühne 4.

1.2. Die Nutzungsgeberin räumt der Nutzungsnehmerin das Recht ein, die in zu erstellenden Plänen gekennzeichneten Flächen (Beilage .A) sowie den ebenfalls in Beilage .A zu kennzeichnenden Teil des Antennentragwerkes und den in der zu erstellenden Beilage .C bezeichneten Platz für einen Schaltschrank (für die Unterbringung von technischem Basis Equipment) zum Betrieb einer behördlich genehmigten oder typengeprüften Funkanlage (im Frequenzbereich von ■■■■ GHz) im Rahmen der Genehmigung für Telekommunikationszwecke zu nutzen.

Die Beilagen .A und .C werden nach der technisch statischen Prüfung im Einvernehmen der Anordnungspartner erstellt.

Die Funkanlage der Nutzungsnehmerin besteht aus folgenden Komponenten:

Technisches Basis- Equipment, untergebracht in:

1.2.1 ■■■■ cm ■■■■ der Nutzungsberechtigten (inklusive Rangierfläche ergibt sich ein Flächenbedarf von 1 m²);

1.2.2 die in Beilage .A einzuzeichnenden auf Antennenbühne 4 zu montierenden ■■■■ Stück Parabolantennen mit je ■■■■ cm Durchmesser;

1.2.3 die in Beilage .A einzuzeichnenden auf Antennenbühne 4 zu montierenden ■■■■ Stück Flachantennen mit je ■■■■ 60 cm Fläche;

1.2.4 die in Beilage .A einzuzeichnenden auf Antennenbühne 4 zu montierenden ■■■■ Stück Flachantennen mit je ■■■■ cm Fläche;

1.3. Die Montage (bzw Ummontage) der Antennen in der gemäß Beilage .A darzulegenden Form erfolgt durch die Nutzungsnehmerin, wobei diese der Nutzungsgeberin zumindest zwei Kalenderwochen vor der geplanten Montage über den geplanten Montagetermin informiert. Nach erfolgter Montage wird eine Bauabnahme durch die Nutzungsgeberin gemeinsam mit der Nutzungsnehmerin durchgeführt.

1.4. Die Kabelverlegung vom technischen Basis Equipment zu den angeführten Antennen bzw - im umgekehrten Wege - von den bezeichneten Antennen zum Basis Equipment erfolgt durch die Nutzungsnehmerin. Die Montage der Stecker an den jeweiligen Kabelenden

sowie die Anschaltung der Kabel an das Basis Equipment erfolgt ebenfalls durch die Nutzungsnehmerin.

1.5. Die Nutzungsnehmerin errichtet auf eigene Kosten einen Stromanschluss und verrechnet die Energiekosten direkt mit dem - die Energie bereitstellenden - Unternehmen. Aus Gründen der Betriebssicherheit wird der Stromanschluss oder werden Änderungen an der Stromzuführung oder sonstige Arbeiten im Zusammenhang mit der Energiebereitstellung ausschließlich in Abstimmung und Beisein der Nutzungsgeberin auf Kosten der Nutzungsnehmerin durchgeführt. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

1.6. Die Kosten einer allfälligen Demontage bzw neuerlichen Montage bestehender Antennen / Einrichtungen aus statischen oder sonstigen technischen Gründen trägt die Nutzungsnehmerin.

1.7. Die Gesamtkosten der Planung (insbesondere Einreichung, statisches Gutachten, Störstrahlungsgutachten, Überprüfung der Blitzschutzanlage) trägt die Nutzungsnehmerin.

1.8. Die Nutzungsnehmerin erhält [REDACTED] Schlüssel, die ihr einen Zugang bis zu den vertraglich vereinbarten Aufstellorten ihrer Ausrüstung ermöglichen. Die Kosten für die Adaptierung der Schließsperre sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich, diese Schlüssel derart zu verwalten und zu verwahren, dass Missbrauch hintan gehalten werden kann und diese ohne vorherige Zustimmung der Nutzungsgeberin keinesfalls Dritten zu überlassen. Die Anlage ist zu jedem Zeitpunkt in einem verschlossenen Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang nimmt die Nutzungsnehmerin zur Kenntnis, dass die Nutzungsgeberin [REDACTED]. Die Nutzungsnehmerin erklärt sich bereits jetzt mit allfälligen daraus resultierenden Änderungen ihrer Zutrittsmöglichkeiten bzw mit dem Erfordernis einverstanden, zukünftig weitere, ihr noch bekannt zu gebende Weisungen und Auflagen einzuhalten. Die zutrittsbefugten Personen sind der Nutzungsgeberin binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieser Anordnung bekannt zu geben.

1.9. Die Antennen werden sich im absturzgefährdeten Bereich von hoch gelegenen Antennenbühnen der Richtfunkanlage "Gaisberg" befinden. Die PSA (persönliche Schutzausrüstung) ist entsprechend der ÖNORM Z1700 (Ortsfeste Antennenanlagen - Zugänge, Aufstiege, Standplätze - Sicherheitstechnische Anforderungen) jeweils vom Vertragspartner für jeden betretungsbefugten Mitarbeiter beizustellen und zu verwenden. Die Einhaltung aller die PSA betreffenden Vorschriften liegt in der alleinigen Verantwortung der Nutzungsnehmerin, die die Nutzungsgeberin gegen sämtliche Ansprüche schad- und klaglos hält.

1.10. Änderungen, Erneuerungen und Umbauten der Anlage, sowie des Zubehörs sind nur im Einvernehmen mit der Nutzungsgeberin zulässig.

1.11. Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, von der Nutzungsnehmerin aus wichtigen Gründen eine Verlegung der Anlage oder einzelner Komponenten zu verlangen, sofern sie der Nutzungsnehmerin eine vergleichbare Fläche am selben Standort anbietet.

1.12. Die Nutzungsgeberin erwirbt an den von der Nutzungsnehmerin eingebrachten Einrichtungen kein Eigentum. Die Nutzungsnehmerin wird die ihr eigentümlichen Anlagen entsprechend kennzeichnen und beschriften.

1.13. Alle nicht vertragsgegenständlichen Einrichtungen und Anlagen der Nutzungsnehmerin sind von dieser auf eigene Kosten und Veranlassung im Beisein eines Mitarbeiters der Nutzungsgeberin zu entfernen (Punkt 5.2.).

1.14. Der Standort ist nicht über öffentliches Gut erreichbar. Es obliegt der Nutzungsnehmerin, für die von ihr benötigten Vereinbarungen mit den Liegenschaftseigentümern zu sorgen, die ihr eine Zufahrt oder einen Zugang zur Anlage erlauben.

2. Verwendungszweck

2.1. Die Funkanlage dient Telekommunikationszwecken. Jede Änderung des Verwendungszweckes oder der Frequenzen ist nur im Einvernehmen mit der Nutzungsgeberin zulässig.

2.2. Die Nutzungsgeberin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und rechtliche Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie für sonstige nicht ausdrücklich bedungene Eigenschaften.

3. Vertragsdauer / Beendigung

3.1. Das Anordnungsverhältnis beginnt mit Rechtskraft und ist befristet bis 01.01.2015, 00:00 Uhr, ohne dass es einer auf die Beendigung abzielenden Erklärung eines der Anordnungspartner bedarf. Die Nutzungsnehmerin hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals zu kündigen.

3.2. Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Für die Nutzungsgeberin gilt eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses insbesondere als unzumutbar, wenn

3.2.1. die Nutzungsnehmerin den Vertragsgegenstand nicht für den hier bedungenen Gebrauch nutzt; oder

3.2.2. die Nutzungsnehmerin gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages - insbesondere gegen die Punkte 1.8., 1.10., 1.13., Punkt 2.1., die Punkte 5., 6. und 10. - oder gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößt und diesen Verstoß und dessen Folgen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab diesbezüglicher schriftlicher Aufforderung durch die Nutzungsgeberin vollständig beendet oder beseitigt hat; oder

3.2.3. die Nutzungsnehmerin mit Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist; oder

3.2.4. die Nutzungsnehmerin vom Vertragsgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht; oder

3.2.5. der Nutzungsgeberin eine weitere Leistungserbringung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist; oder

3.2.6. der Nutzungsgeberin durch den Verfügungsberechtigten des Antennentragwerkes die Berechtigung zur Nutzung des Vertragsgegenstandes entzogen wird; oder

3.2.7. wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens der Nutzungsnehmerin nicht eröffnet wird - unter Einhaltung der gesetzlich dafür vorgesehenen Bedingungen und Fristen.

Für die Nutzungsnehmerin gilt eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses insbesondere als unzumutbar, wenn

3.2.9. die Nutzungsgeberin oder ein anderer Nutzer die Nutzung des Anordnungsgegenstandes für den hier bedungenen Gebrauch unmöglich macht oder in einer Art und Weise erschwert, dass die Nutzungsnehmerin unter den geänderten Umständen die Vereinbarung nicht abgeschlossen hätte;

3.2.10. ein Fall von höherer Gewalt für mehr als 60 Kalendertage vorliegt. Diesfalls kann das Vertragsverhältnis am 61-ten Tag durch einseitige Erklärung beendet werden. Die Räumung der Liegenschaft erfolgt nach Wegfall der höheren Gewalt;

3.3. Außerordentliche Kündigung der Nutzungsgeberin gemäß § 11 TKG 2003

Erfordert eine Verfügung der Nutzungsgeberin über ihre mitbenutzten Anlagen, insbesondere kurzfristiger, konkret nachweisbarer Eigenbedarf an der mitbenutzten Infrastruktur oder Teilen davon die Entfernung dieser Anlagen zwingend die gänzliche oder teilweise Beendigung der Mitbenutzung der Nutzungsnehmerin, so hat die Nutzungsgeberin das Recht, die Anordnung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Wochen außerordentlich zu kündigen.

Die Parteien treten in diesem Fall unmittelbar nach Ausspruch der Kündigung in Verhandlungen über die genauen Umstände der Beendigung und allfälligen Abwicklung bzw der Änderung des Mitbenutzungsverhältnisses, wie die Entfernung von eingebrachten Einrichtungen der Nutzungsnehmerin, allfällige Alternativen zur Mitbenutzung, etc. ein. Unter den Voraussetzungen des § 9 TKG 2003 kann die Telekom-Control-Kommission von beiden Anordnungsparteien zur Entscheidung angerufen werden. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen oder bis zu einer allfälligen Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wird diese Anordnung auch über den Kündigungsstermin hinaus vorläufig weiter angewendet.

4. Entgelt

4.1. Als Entgelt für die Nutzung der in Punkt 1.2. bezeichneten Flächen auf der Antennenbühne und dem dazugehörigen Antennentragwerk, sowie der beanspruchten Schrankflächen sowie sonstiger Infrastruktur wird ein monatlicher Pauschalbetrag von Euro 300,- zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20 %, das sind Euro 60,-), insgesamt somit Euro 360,- angeordnet.

4.2. Mit der Entrichtung der in Punkt 4.1. genannten Beträge sind alle die laufende Nutzung des Vertragsgegenstandes, betreffenden Steuern, Abgaben und Lasten welcher Art auch immer, sowie Betriebs- und Nebenkosten, exklusive der Kosten der Stromversorgung (Strombezug) abgegolten. Sollten sich die bezüglichen Steuern, Abgaben und Lasten oder sonstige Kosten von Leistungen, die die Nutzungsgeberin von dritter Seite bezieht, erhöhen, ist die Nutzungsgeberin berechtigt, diese Erhöhung anteilig dem Vertragspartner weiter zu verrechnen.

4.3. Das Entgelt ist jeweils im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen des Überweisungsauftrages beim Bankinstitut der Nutzungsgeberin maßgeblich ist. Das Entgelt für den Monat der Bescheiderlassung (Februar 2011) ist aliquot ab Rechtskraft (ein 30stel des monatlichen Entgeltes pro Tag) im darauffolgenden Monat zu bezahlen. Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug ist die Nutzungsgeberin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Weiters ist die Nutzungsnehmerin verpflichtet im Verzugsfall die für das Einschreiten von Inkassoinstituten und Rechtsanwälten anfallenden, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu tragen. Diese richten sich bei Inkassoinstituten nach der Verordnung BGBl Nr 141/1996 des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen in der jeweils gültigen Fassung und bei Rechtsanwälten nach RAT. Die tatsächlich bezahlten Kosten sind von der Nutzungsgeberin nachzuweisen.

4.4. Das Entgelt gem. 4.1 wird wertgesichert vereinbart. Als Wertsicherungsmaßstab wird der Verbraucherpreisindex 2005 zugrunde gelegt. Als Basis = 100% gilt der Wert für Februar 2011. Das Entgelt verändert sich im selben Verhältnis wie sich der VPI 2005 im Vergleichszeitraum verändert hat. Vergleichszeitraum ist jeweils Oktober des Vorjahres bis Oktober des Folgejahres. Die Anpassungen erfolgen nur einmal jährlich, jeweils per 1. Jänner eines jeden Jahres. Der Berechnung der Wertänderung sind die endgültigen Werte des VPI 2005 zugrunde zu legen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten

Beträge dürfen nicht unterschritten werden. Selbst wenn die Nutzungsgeberin das Entgelt ohne Berücksichtigung der Wertsicherung entgegennimmt oder quittiert, hat sie damit keinesfalls konkludent auf die Wertsicherung und/oder die sich aufgrund der Wertsicherungsklausel für die vergangenen Perioden ergebenden Erhöhungsbeträge rückwirkend auf 3 Jahre gemäß § 1480 ABGB verzichtet.

4.5. Forderungen des Vertragspartners gegenüber der Nutzungsgeberin können nicht gegen das Entgelt oder gegen sonstige aus dem Abschluss, der Abwicklung oder den Nachwirkungen dieses Vertrages der Nutzungsgeberin entstehende Ansprüche aufgerechnet werden und berechtigen den Vertragspartner auch nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes oder eines Teiles davon - es sei denn, sie wären schriftlich anerkannt, verglichen oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt worden.

4.6. Die aus der der Versorgung der Anlage mit elektrischer Energie resultierenden Kosten sind Gegenstand einer eigenen Vereinbarung zwischen der Nutzungsnehmerin und dem die Energie bereit stellenden Unternehmen.

5. Herstellungsarbeiten, Änderungen, Demontage

5.1. Die Anlage samt Zubehör und Versorgungsleitungen ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass jede Störung des Betriebes der Nutzungsgeberin oder anderer Nutzer vermieden wird.

5.2. Herstellungsarbeiten dürfen erst nach Vorliegen aller allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw Bewilligungen und nur von befugten Professionisten nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie unter Einhaltung der "Technischen Bedingungen für die Mitbenutzung" des gegenständlichen Standortes (Beilage ./B) sowie der Richtlinien der Nutzungsgeberin für Erdung und Blitzschutz durchgeführt werden. Die Demontage von vorhandenen Anlagenkomponenten, die nicht in Punkt 1.2. aufgelistet sind, hat unverzüglich zu erfolgen, wobei die Durchführung von befugten Professionisten nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie unter Einhaltung der "Technischen Bedingungen für die Mitbenutzung" des gegenständlichen Standortes (Beilage ./B) vorzunehmen ist.

5.3. Auf Verlangen der Nutzungsgeberin ist bei Arbeiten an der Anlage oder deren Zubehör (Herstellung, Änderung oder Demontage) ein befähigter Dienstnehmer der Nutzungsgeberin, auf Kosten des Vertragspartners beizuziehen. Die Kosten sind in Beilage ./B geregelt. Aus wichtigen sachlichen Gründen ist die Nutzungsgeberin berechtigt, die Durchführung durch einen bestimmten Dritten zu untersagen.

5.4. Der Nutzungsnehmerin ist bekannt, dass die Gefahr von Beschädigungen durch Eisabwurf von den Antennenbühnen, dem Stahlmast, sowie den darauf montierten Antennen besteht. Die Nutzungsnehmerin wird das Gefahrenpotential prüfen und ausreichend vorsorgen. Die Nutzungsnehmerin verzichtet jedenfalls gegenüber der Nutzungsgeberin auf jedwede Schadenersatz-, Entgeltminderungs- und sonstige Forderungen, die sich auf Grund von Beschädigungen ihrer Anlage durch Eisabwurf ergeben könnten.

5.5. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Anlage ist in jedem Fall eine Endabnahme, bei der keine Beanstandungen festgestellt wurden und die unter Einbeziehung der von der Nutzungsgeberin namhaft gemachten Ansprechpersonen durchzuführen ist. Über die Endabnahme ist ein schriftliches, von beiden Seiten zu unterfertigendes Protokoll anzufertigen, das diesem Vertrag als weiterer Anhang beigefügt wird. Weiters ist die Vorlage einer gültigen behördlichen Bewilligung für die Inbetriebnahme notwendig.

6. Benutzungsumfang, Wartung

6.1. Die Nutzungsnehmerin ist verpflichtet, die ihr eingeräumten Rechte unter Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzungsgeberin und unter schonender Behandlung des Vertragsgegenstandes und der Einrichtungen der Nutzungsgeberin auszuüben.

6.2. Der Nutzungsnehmerin oder von ihr beauftragten Dritten ist die Verlegung von Telekommunikationsleitungen im in Punkt 1.1. genannten Gebäude oder auf der in Punkt 1.1. genannten Liegenschaft nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind lediglich im Rahmen des gegenständlichen Vertragsumfanges zu verlegende Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Anlagenkomponenten am Standort.

6.3. Die Nutzungsnehmerin gewährleistet, die Benützung des Vertragsgegenstandes unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen durchzuführen und wird dies auf Verlangen der Nutzungsgeberin nachweisen.

6.4. Die Nutzungsnehmerin darf am Gebäude keine baulichen oder sonstigen Veränderungen vornehmen. Nimmt die Nutzungsnehmerin ernste Schäden an der Liegenschaft bzw. am Gebäude oder sonstigen Einrichtungen wahr, so ist sie verpflichtet, diese der Nutzungsgeberin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

6.5. Die Nutzungsnehmerin verzichtet auf die Geltendmachung einer Entgeltminderung, falls sich im Zusammenhang mit Renovierungen, Zu- und Umbauten sowie durch Störungen der technischen Gemeinschaftsanlagen eine kurzfristige Beeinträchtigung in der Benützung des Vertragsgegenstandes ergibt. Die Nutzungsgeberin hat der Nutzungsnehmerin, außer bei Gefahr im Verzug, Arbeiten, die den Betrieb der Anlagen der Nutzungsnehmerin beeinträchtigen könnten, einen Monat vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

6.6. Die Nutzungsnehmerin ist verpflichtet, ihre Einrichtungen und Anlagen (inklusive Antennenteil), so zu erhalten, instand zu halten, zu warten und alle Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen, dass jede Störung des Betriebes der Nutzungsgeberin oder anderer Nutzer hinten gehalten wird. Ebenso wenig darf die Benutzung des Vertragsgegenstandes die Nutzungsgeberin und allfällige andere Benützer in irgendeiner Weise stören oder beeinträchtigen. Treten dessen ungeachtet Störungen und / oder Beeinträchtigungen auf, so ist die Nutzungsnehmerin bei sonstiger Ersatzvornahme durch die Nutzungsgeberin verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zur Beendigung dieser Beeinträchtigungen zu ergreifen. Ist dies nicht möglich, so ist die Anlage der Nutzungsnehmerin außer Betrieb zu nehmen.

6.7. Sollten behördliche Bewilligungen, Anmeldungen oder Anzeigen, welcher Art auch immer, für die Installation, den Betrieb oder die Beseitigung von Einrichtungen der Nutzungsnehmerin erforderlich sein, so ist sie verpflichtet, diese Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen oder durchzuführen. Allfällige Aufwendungen für die Erfüllung von damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Auflagen oder gesetzlichen Bestimmungen hat die Nutzungsnehmerin zu tragen.

7. Haftung

7.1. Die Nutzungsnehmerin haftet der Nutzungsgeberin für alle Schäden und Nachteile, die dieser oder anderen Nutzern durch sie, ihre Anlagen und/oder Einrichtungen oder durch am Vertragsgegenstand mit Wissen der Nutzungsnehmerin tätige Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte entstehen. Die Nutzungsgeberin wird die Nutzungsnehmerin über derartige Ansprüche, insbesondere Ansprüche Dritter, frühest möglich informieren und eine Vorgangsweise abstimmen.

7.2. Die Nutzungsgeberin haftet nicht für allfällige Störungen, die durch ihre Einrichtungen oder die Einrichtungen und/oder Anlagen anderer Nutzer verursacht wurden, wird aber alles unternehmen, um die Störungen abzustellen. Die Nutzungsgeberin haftet ebenso wenig für wie immer geartete Sachschäden, die aus der Benutzung des Vertragsgegenstandes oder der vorhandenen Einrichtungen resultieren.

7.3. Die Haftung der Nutzungsgeberin tritt in jedem Fall nur bei unmittelbaren Schäden und nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens ein. Soweit gesetzlich

zulässig, ist die Haftung der Nutzungsgeberin in jedem Fall auf das zwölfwache Monatsentgelt für die Flächennutzung beschränkt.

7.4. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung von Verpflichtungen nach dieser Anordnung, soweit die Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert, behindert oder verzögert worden ist. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich nach Feststellung eines Ereignisses von höherer Gewalt mitzuteilen, und zwar unter detaillierter Beschreibung der Umstände, die das Ereignis bilden. Für den Zeitraum des Bestehens der höheren Gewalt ist keine Gegenleistung geschuldet. Die Beweislast für das Bestehen und die allfällige Dauer einer höheren Gewalt trägt die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft.

8. Kautio n / Sicherheitsleistung

8.1. Die Nutzungsnehmerin hat zur Sicherstellung aller Ansprüche der Nutzungsgeberin aus dieser Anordnung eine abstrakte Bankgarantie eines Kreditinstituts in der Höhe von drei Bruttomonatsbestandzinsen bei A1 Telekom Austria zu erlegen. Das ausstellende Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem EWR Land oder der Schweiz, sowie eine Zweigstelle in Wien. Die Laufzeit dieser Garantie hat mindestens drei Jahre zu betragen. Die Garantie ist spätestens bis zur Abnahme der Anlagen durch die Nutzungsgeberin zu erlegen.

8.2. Die Nutzungsnehmerin ist verpflichtet, bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Garantielaufzeit eine neue Garantie zu gleichen Bedingungen zu erlegen oder die hinterlegte Garantie auf weitere drei Jahre zu prolongieren, widrigenfalls die Nutzungsgeberin berechtigt ist, die Bankgarantie abzurufen, den erhaltenen Betrag auf ein auf Überbringer lautendes Sparbuch ohne Losungswort zu erlegen und dieses Sparbuch auf die Vertragsdauer zu verwahren.

8.3. Die Kautio n dient zur Erfüllung aller aus dem Bestandvertrag übernommenen Verpflichtungen und wird bei Beendigung des Bestandverhältnisses nach allfällig erfolgter Verrechnung rückerstattet. Im Falle der Inanspruchnahme der Kautio n zur Erfüllung vertraglicher Pflichten ist die Nutzungsnehmerin verpflichtet, über Aufforderung binnen 14 Tagen den Kautio nsbetrag auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen oder eine neue Bankgarantie zu legen.

9. Rückstellung

9.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Nutzungsnehmerin den Vertragsgegenstand spätestens binnen 14 Werktagen ab Wirksamwerden der Beendigung gereinigt, von ihren Einrichtungen samt Zubehör geräumt mit allen Schlüsseln und/oder Zutrittskarten und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen, widrigenfalls die Nutzungsgeberin ohne Vorankündigung zur Räumung auf Kosten der Nutzungsnehmerin berechtigt ist. Die Nutzungsnehmerin zeigt der Nutzungsgeberin die erfolgte Räumung schriftlich an. Demontagearbeiten sind gemäß den Vorgaben der Nutzungsgeberin durchzuführen. Aus der Demontage resultierende Beschädigungen sind von der Nutzungsnehmerin fachgerecht zu beheben.

9.2. Bei witterungsbedingter Unmöglichkeit einer Demontage und Räumung wird die Verpflichtung zur Rückstellung des Anordnungsgegenstandes um den entsprechenden Zeitraum der Unmöglichkeit verlängert. Kommt die Nutzungsnehmerin ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet sie für allfällige Schäden oder Rechtsfolgen der von ihr verursachten Verzögerungen. Darüber hinaus, gehen nach Wahl der Nutzungsgeberin sämtliche zurückgelassene Einrichtungen entschädigungslos in deren Eigentum über, bzw ist sie berechtigt, diese auf Kosten des Anordnungspartners zu entfernen und zu entsorgen.

10. Überlassung

Die Nutzungsnehmerin darf diese Anordnung oder einzelne Rechte und/oder Verpflichtungen aus dieser Anordnung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Nutzungsgeberin nicht auf Dritte übertragen oder abtreten. Das Recht zur Untervermietung ist ebenso ausgeschlossen,

wie jede sonstige Form der Überlassung durch die Nutzungsnehmerin an Dritte. Ebenso ist eine Mitnutzung des Anordnungsgegenstandes oder eines Teiles durch Dritte nicht gestattet.

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Anordnungspartner verpflichten sich, über die ihnen aus Anlass dieses Anordnungsverhältnisses bekannt gewordenen Daten gegenüber Dritten in jeder Form Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht die Weiterleitung einzelner Daten der Anordnung an Dienstleistungsunternehmen erforderlich ist, oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe oder Offenlegung besteht.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Alle Beilagen gelten als Bestandteile dieser Anordnung.

12.2. Beide Anordnungspartner sind mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration der Anordnung und der Bezahlung des Entgeltes erforderlich ist.

12.3. Änderungen und Ergänzungen dieser vertragsersetzenden Anordnung bedürfen der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden bzw verlieren sie mit Rechtskraft dieser Anordnung ihre Rechtsverbindlichkeit.

12.4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Anordnung anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben trägt die Nutzungsnehmerin.

12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung ganz oder zum Teil unwirksam sein oder nachträglich werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Anordnungspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt.

12.6. Schriftliche Mitteilungen eines Anordnungspartners gelten dem anderen als zugegangen, wenn sie an der zuletzt schriftlich vom betroffenen Anordnungspartner bekannt gegebenen Anschrift eingelangt sind.

12.7. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Anordnung gilt das örtlich zuständige Gericht für Bestandstreitigkeiten gemäß § 83 JN als vereinbart.

Beilagenverzeichnis:

Beilage ./A	Plandarstellung Sende- und Empfangsantennen (noch zu erstellen)
Beilage ./B	Technische Bedingungen für die Mitbenützung des Standortes
Beilage ./C	Plandarstellung Schränke für technisches Basisequipment (noch zu erstellen)
Anhang	Protokoll "Endabnahme" (noch zu erstellen)

Technische Bedingungen für die Mitbenützung des Standortes

I.) Technische Bedingungen für die Montage von Fremdanennen auf Antennentragwerken der A1 Telekom Austria AG (A1TA)

1. Planung:

Die statische Zulässigkeit geplanter Aufbauten muss vor Abschluss allfälliger Nutzungsvereinbarungen mit der A1TA geklärt werden. Antennen dürfen nur an den vereinbarten Stellen montiert werden; Die Montage an Absturzsicherungen und Halterungen ist grundsätzlich nicht zulässig (gilt auch für Kabelführungen). Jede Abänderungsvereinbarung bedarf der Schriftform.

In den statischen Berechnungen sind nicht nur die neu zu montierenden Bauteile nachzuweisen, sondern auch die Tragfähigkeit der Bestandskonstruktion bis zur Bühnenoberkante (also alle Auflageträger, Konsolen, etc.). Ist kein Planmaterial vorhanden sind vor Ort Naturmaße abzunehmen.

Sämtliche vorgelegten statischen Unterlagen werden seitens der A1TA von einem Prüfstatiker kontrolliert. Rechtzeitig vor Montagebeginn sind der A1TA die Stahlbau-Ausführungs-Detailzeichnungen zu übermitteln; mit Montagearbeiten darf erst nach technischer Freigabe dieser Zeichnungen durch die A1TA begonnen werden.

Sämtliche Teile müssen den standortspezifischen Witterungsverhältnissen entsprechen. Im Freien untergebrachte elektrische Einrichtungen dürfen nur in Metallgehäusen der Schutzklasse IP66 betrieben werden. Vor Beginn der Montagearbeiten ist seitens des Mitbenutzers ein Baustellenkoordinator bekannt zu geben, sowie ein SIGE-Plan (Sicherheits- und Gefahrenplan) zu erstellen.

Die bauausführenden Firmen sind verpflichtet ein Bautagebuch zu führen. Der Bestandsgeber (A1TA) kann für die Zeit der Bautätigkeiten eine kostenpflichtige Bauaufsicht beistellen. Vor Beginn der Bautätigkeit ist ein gültiger Vertrag mit der A1TA abzuschließen.

Es sind nur jene Absturzsicherungen zulässig, die von A1TA zuvor frei gegeben wurden.

Für die zum Einsatz kommenden Funkanlagen müssen vor Montagebeginn gültige Bescheide seitens der Fernmeldebehörde oder einer sonstigen zur Konzession und Zulassung berufenen Behörde vorliegen. Der Tragwerkseigentümer (A1TA) behält sich vor, für Arbeiten an der Tragwerkskonstruktion Firmen seines Vertrauens namhaft zu machen.

2 Persönliche Eignung sowie Sicherheits- und Schutzausrüstungen des Montagepersonales:

Der Mitbenutzer hat - im eigenen Interesse - dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal außer der ausreichenden fachlichen Eignung und Qualifikation sowie arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Einwandfreiheit auch physisch und psychisch für Arbeiten auf Antennentragwerken geeignet ist (Schwindelfreiheit, Höhentauglichkeit etc.) und dass sämtliche einschlägigen Sicherheits- und Schutzbestimmungen eingehalten werden. Dies bedeutet, dass z.B. im Freien Schutzhelme zu tragen sind und Sicherheitsgeschirre zur Sicherung gegen Absturz getragen und auch benützt werden müssen etc.

Alle Mitarbeiter sind nach ASchG und ÖNorm Z1700 zu unterweisen. Weiters muss die PSA (Persönliche Schutzausrüstung) und alle organisatorischen Schutzmaßnahmen folgenden Bestimmungen entsprechen:

ÖNORM EN 355, ÖNORM EN 361, ÖNORM EN 362, ÖNORM EN 363, ÖNORM EN 365, ÖNORM EN 397, ÖNORM EN 397/A1, ÖNORM EN 795, ÖNORM EN 13107, ÖNORM Z

1600, ÖNorm Z1700, ÖNORM S 1119, ÖNORM S 1120, ÖNORM S 1120/A1 ÖNORM EN 12492, ÖVE EN 50122-1, BGBl. II Nr. 164/2000, BGBl. II Nr. 80/2004, BGBl. II Nr. 101/1997, BGBl. Nr. 218/1983, BGBl. Nr. 306/1994, BGBl. Nr. 340/1994, BGBl. II Nr. 368/1998, BGBl. II Nr. 424/2003, BGBl. Nr. 450/1994, ONR 22219-1, WHO Fact sheet Nr. 193.

3 Baudurchführung:

Montagearbeiten dürfen nur von hierfür befugten und entsprechend befähigten Fachunternehmen ausgeführt werden. Alle Befestigungen müssen definitiv und ausreichend stabil ausgeführt werden. Alle Antennen und deren Halterungen müssen hinsichtlich ihrer Festigkeit für die in der statischen Berechnung des Tragwerkes verwendete Windgeschwindigkeit ausgelegt sein. Für die Festigkeitsberechnung der Stahlteile muss eine vollflächige Vereisung der Antennen und ihrer Halterungen, wie in entsprechenden ÖNORMEN und DIN - Normen geregelt, angenommen werden.

Sämtliche Arbeiten sowie das verwendete Material hat der Norm DIN18800 zu entsprechen.

Standort:

Anfertigung und Übermittlung von Standort- Ausführungsunterlagen nach DIN 18800- 7 Element 402; (Konstruktionszeichnung der montierten Teile mit Stückliste und Standort-Übersichtszeichnung); Standortdokumentation nach Montage oder bei gemeinsamer Abnahme, Lieferung der Daten auf Datenträger im vereinbarten Dateiformat.

Werkstoffe:

Nachweis der Authentizität der verwendeten Werkstoffe bei unlegiertem Baustahl S235 mit Werkszeugnis 2.2 nach DIN 18800- 7, für alle anderen verwendeten Stähle Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B nach DIN 18800- 7;

Verbindungsmittel:

Ausführung und Bemessung der z.B. geschraubten Verbindung nach DIN 18800- 7 Element 516 bis 519. Die Mastkonstruktion darf nicht angebohrt werden; es sind daher sämtliche Antennenhalterungskonstruktionen und sonstige Halterungen als geklemmte Konstruktionen auszubilden (Klemm-Schellen bzw. Montage mit Laschen-Sätzen etc.). Ein baustellenmäßiges Anschweißen irgendwelcher Teile an Bestandkonstruktionen ist generell unzulässig.

Herstellerqualifikation:

Nachweis der WPK (werkseigene Produktionskontrolle) nach DIN 18800- Element 1302, betrifft hauptsächlich geschweißte Zulieferteile sowie Korrosionsschutz. Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an Schweißbetriebe nach DIN 18800- 7 oder DIN EN 729 (Schweißen von tragenden Bauteilen, Schweißer, Prüfungen und Bescheinigungen).

Sämtliche Stahlbau-Konstruktionsteile, -halterungen, Schellen etc. sind entweder in feuerverzinkter Ausführung auszuführen oder müssen aus NIRO- Material bestehen.

Kabelwege:

Sämtliche Antennen, deren Halterungen bzw. deren Kabel oder Hohlleiter dürfen den Mastaufstieg nicht behindern. Werden Kabel oder Hohlleiter durch bereits bestehende, mit Alu- Blechen verkleidete Mauerdurchbrüche geführt, muss das Alublech in der Horizontalachse des rotationssymmetrischen oder ovalen Leiters geteilt werden, um das Blech jederzeit, ohne Demontage der durchgeführten Kabel, entfernen zu können.

Eine Durchführung von Kabel oder Hohlleiter durch Gitterrost ist nicht zulässig. Die Kabelführung muss so gewählt werden, dass eine Demontage des Gitterrostes jederzeit möglich ist.

Geländeranpassungen:

Sofern unbedingt notwendig, ist es im Vorfeld von Antennen zulässig, baustellenmäßig Geländer zu entfernen bzw. zu verändern; dies hat unter Verwendung von Meterwaren an feuerverzinkten Winkelprofilen entsprechender Dimension so zu erfolgen, dass die Geländerfunktion (Verhinderung des Absturzes von Personen) nach Antennenmontage wiederhergestellt wird. Hierbei dürfen Baustellen-Bohrungen in den Geländer-Bestand sowie Baustellen-Schnitte durchgeführt werden, wobei das Innere von Bohrlöchern sowie alle Schnittstellen mittels Kaltzink-Spray baustellenmäßig zu verzinken sind. Alle Bohrspäne sind sorgfältig zu entfernen, damit sich auf den A1 TA-Bühnen und am Gebäude bzw. Turm keine Rostspuren ausbilden können.

Korrosionsschutz:

Stückverzinken von Bauteilen nach DIN EN ISO 1461; Beschichtungen und Überzüge nach DIN 18800- 7 Element 1005, (Vorlage der technischen Merkblätter des Beschichtungsstoffherstellers). Aus korrosionsschutztechnischen Gründen ist bei allen mechanischen Verbindungen bei der Auswahl der zu verwendenden Materialien die Spannungsreihe der Elemente zu beachten.

Erdungssätze:

Sämtliche Hohlleiter sowie die Außenleiter/Abschirmungen von Koaxial- bzw. Systemkabeln sind vor der Einführung in Gebäude oder Container mit dafür vorgesehenen Erdungs-Sätzen mit der Blitzschutz-Anlage zu verbinden; sofern die horizontale Länge von Kabeln oder Hohlleitern vor Gebäude- oder Container-Eintritt bis zum Übergang in den senkrechten Teil der Hochführung länger als 5m ist, sind auch an dieser Übergangsstelle dieselben Erdungsmaßnahmen zu setzen.

Kennzeichnung:

Sämtliche Antennen und Kabelverbindungen müssen eindeutig und wetterfest beschriftet sein.

4 Abnahme:

Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine technische Abnahme durch die A1TA.

Vom Mitbenutzer ist eine entsprechende Standortdokumentation abzugeben (Fotos, Stahlbaupläne, Ursprungszeugnisse, Bautagebuch u.ä);

II.) Richtlinien der A1 Telekom Austria AG (A1TA) für Erdung und Blitzschutz

Bei der Errichtung von Antennen- und Sendeanlagen sind die geltenden Normen für Elektrotechnik einzuhalten und anzuwenden. Weiters sind im Bezug auf Erdung und Blitzschutz teilweise die Normen E 49, E8049, E62305 sowie die FBVa 11 (Fernmeldebauvorschrift Teil 11; Erdungsanlagen und Schutz gegen atmosphärische Überspannungen) zu berücksichtigen.

Vor Baubeginn ist das geplante Blitzschutz- und Erdungskonzept der gesamten Anlage mit den Angaben zum Überspannungsschutz zur Prüfung vorzulegen. Im Zuge der Prüfung stellt die A1 Telekom Austria AG bei Bedarf die relevanten Auszüge aus der FVBa 11 bei, die einzuhalten sind.

Durch die zusätzliche Errichtung von Antennen- und Sendeanlagen der Nutzungsberechtigten darf es zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des bestehenden Blitzschutz- und Erdungskonzeptes an der RIFU-Station kommen.

Die Kosten für die anfallenden zusätzlichen Blitzschutz- und Erdungsmaßnahmen, für die neu zu errichtenden Antennen- und Sendeanlagen, bei Einbindung in das bestehende Schutzkonzept der RIFU-Station, sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.

Die grundlegenden Schutzanforderungen im Sinne der "Directive 1999/5/EC Radio equipment and Telecommunications terminal equipment " sowie der "Directive 2004/108/EC Electromagnetic-compatibility" sind einzuhalten und die Geräte, Betriebsmittel oder ortsfesten Anlagen müssen zur Erfüllung der Schutzanforderungen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein,

dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln oder ortsfesten Anlagen nicht möglich oder beeinträchtigt ist und,

dass sie gegen die - bei bestimmungsgemäßem Betrieb - zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Soweit Mitarbeiter von A1 TA für Arbeiten (z.B. Änderungen, Demontage u.ä.) beigezogen werden bzw. beizuziehen sind, erfolgt eine stundenweise Abrechnung des Personalaufwandes nach den - zu diesem Zeitpunkt - anwendbaren Stundensätzen. Diese betragen je nach Qualifikation des Mitarbeiters bis zu Euro 80,-- zzgl. USt. (Normalarbeitszeit ohne Überstundenzuschläge, Stand 09/2010).“

B. Entgelt für die Mitbenutzung von 2003 bis Rechtskraft

Für die Mitbenutzung der Bühne 4 des Sendemastes „Salzburg-Gaisberg“ durch die Antragstellerin im Zeitraum von 01.01.2003 bis zur Rechtskraft dieses Bescheides schuldet die Antragstellerin der Antragsgegnerin den Betrag von Euro 27.600. Mit Bezahlung dieses Betrages sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus der Mitbenützung in diesem Zeitraum bereinigt und verglichen.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 01.12.2010 (ON 1), bzw nach Verbesserung vom 10.12.2010 (ON 5) brachte die Multikom Austria Telekom GmbH (in der Folge: Multikom) einen auf §§ 8f TKG 2003 gestützten Antrag auf Mitbenutzung des Antennentragemasten Salzburg-Gaisberg gegen die A1 Telekom Austria AG (in der Folge: A1 Telekom) ein.

Mit Schriftsatz vom 28.12.2010 nahm A1 Telekom fristgerecht iSd § 9 Abs 2 TKG 2003 zum Antrag Stellung (ON 11).

Am 25.01.2011 wurde den Parteien das Gutachten der Amtssachverständigen gemäß § 45 AVG übermittelt.

Am 31.01.2011 wurde ein informierter Vertreter der ORS GmbH & Co KG als Zeuge einvernommen (ON 21b) und es fand eine mündliche Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission im Beisein beider Parteien statt (ON 21d).

Am 01.02.2011 langten Stellungnahmen der Parteien zum Gutachten ein (ON 23 und ON 25).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Mit Schreiben vom 23.08.2010 (Beilage ./1 zu ON 1) fragte Multikom bei der Antragsgegnerin die Mitbenutzung „des Antennentragemasten Gaisberg gem. § 8 (2) TKG“ nach.

A1 Telekom übermittelte an Multikom ein Angebot. Eine vertragliche Regelung der Mitbenutzung kam nicht zustande (ON 1).

2. Bisherige bzw aktuelle Situation

Die Antragstellerin führte im Jahr 2002 mit dem damals für den Sender Gaisberg zuständigen Leiter des Richtfunk- und Videodienstes der Antragsgegnerin (bzw deren Rechtsvorgängerin) als Nutzungsberechtigte Gespräche über einen Vertrag für eine beabsichtigte Mitbenutzung. Dabei wurden technische Details geklärt. Der Antragstellerin wurde für die Mitbenutzung ein schriftlicher, entgeltlicher Vertrag in Aussicht gestellt, wobei über einen Betrag von monatlich Euro 40 gesprochen wurde. Der damalige Ansprechpartner der Antragstellerin teilte dieser aber ausdrücklich mit, dass er das Entgelt nicht bestimmen könne, sondern dass dafür die Rechtsabteilung der Antragsgegnerin zuständig sei. Die Antragsgegnerin übermittelte in der Folge kein Vertragsangebot an die Antragstellerin. Auch über das Entgelt wurde nicht weiter gesprochen. Ein Vertrag wurde weder schriftlich noch mündlich abgeschlossen. Die Antragstellerin errichtete im Jahr 2002 dennoch [REDACTED] Sendeanlagen auf der verfahrensgegenständlichen Bühne 4 des Sendemastes Gaisberg (Beilage ./1 zu ON 8: Urteil des BG Salzburg vom 11.10.2011, [REDACTED], Seiten 6 ff). Einige Wochen später bemerkte der Leiter des Richtfunk- und Videodienstes der Antragsgegnerin, dass diese Anlagen installiert worden waren und führte eine Überprüfung durch, bei der diesbezüglich aus technischer Sicht nichts beanstandet wurde (Beilage ./1 zu ON 13, Seiten 18f). In den Folgejahren hat die Antragstellerin – weiterhin titellos – zusätzliche Sendeanlagen bzw andere Ausrüstung am Sendermast Gaisberg installiert und in Betrieb genommen, so dass sich dort nunmehr [REDACTED]

████████████████████ befinden (Beilage ./1 zu ON 8: Urteil des BG Salzburg vom 11.10.2011, ██████████, Seite 9).

Mit inzwischen rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Salzburg vom 11.10.2011, ██████████, wurde die Antragstellerin zur Räumung dieser Anlagen wegen titelloser Benützung verpflichtet (Beilage ./1 zu ON 8).

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin für die Mitbenützung der verfahrensgegenständlichen Infrastruktur bislang kein Entgelt bezahlt (unstrittig).

3. Zur Passivlegitimation der A1 Telekom

A1 Telekom Austria AG ist Eigentümerin des Grundstücks Nr ████████, EZ ██████, GB ██████████, sowie des darauf errichteten Gebäudes und Nutzungsberechtigte an der Bühne 4 des Sendemastes Gaisberg (ON 8, Punkt II.)

4. Antennentragemast

Die Sendeanlage Gaisberg verwendet als Antennenträger und Sendeturm einen ca 100 Meter hohen Stahlgittermast. Zusätzlich zum Antennenmast besteht die Anlage aus einem Betriebsgebäude und einer Bühnenkonstruktion ("Stadt Bühne"). Am Stahlgittermast befinden sich im unteren Bereich vier Plattformen. Die verfahrensgegenständliche Bühne 4 ist, ab Grund-/Basisniveau gezählt, die vierte Plattform (Gutachten ON 16, Punkt 3).

5. Status der Antragstellerin

Multikom ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes öffentliche Sprachtelefon- und andere Telekommunikationsdienste (amtsbekannt).

6. Technische Feststellungen

Frequenztechnische Gründe iSd § 8 Abs 2 TKG 2003, die gegen die beantragte Mitbenützung sprechen, bestehen nicht (ON 8, Punkt III.).

Die von der Antragstellerin installierten Einrichtungen befinden sich größtenteils außerhalb der Antennenplattform. Einige Teile dieser Einrichtungen sind am Geländer („Absturzsicherung“) befestigt. Die restlichen Teile sind an einer sich innerhalb der Plattformbegrenzung der Bühne 4 befindlichen Konstruktion bzw einem Träger angebracht. Vergleichbare Einrichtungen anderer Betreiber am Sender Gaisberg sind innerhalb der Plattformbegrenzung montiert. Aus technischer Sicht ist eine derartige Anbringung von Einrichtungen (zB von Antennen oder anderem Equipment bzw deren Teilen) an Stellen, die für diesen Zweck nicht vorgesehen sind, bedenklich. Um die Sicherheit von Personen bzw den Betrieb anderer Einrichtungen nicht zu gefährden, hat die Montage und der Betrieb von Einrichtungen jedenfalls so zu erfolgen, dass sie den jeweils aktuellen einschlägigen ÖNORMEN und sonstigen technischen Vorschriften entsprechen (Gutachten ON 16, Punkt 4).

Es kann nicht festgestellt werden, ob für die verfahrensgegenständlich angeordnete Mitbenützung der Antragstellerin auch eine Benutzung des Betriebsgebäudes der Antragsgegnerin technisch erforderlich sein wird (Gutachten ON 16, Punkt 4).

7. Eigenbedarf

Für die beantragte Mitbenützung durch die Antragstellerin ist auf der Bühne 4 des Sendemastes Salzburg-Gaisberg ausreichend Platz vorhanden. Eigenbedarf der Antragsgegnerin, der eine Mitbenützung ausschließen würde, besteht derzeit nicht (ON 8, Punkt III.).

8. Zu den Entgelten für die gegenständliche Infrastruktur

8.1. Kosten

a) Die der angeordneten Mitbenutzung zurechenbaren anteiligen Vollkosten für die bescheidgegenständliche Infrastruktur einschließlich der Mitbenutzung des Betriebsgebäudes und ihre Aufteilung an Hand der genutzten Kapazitäten (Nutzflächen) werden wie folgt festgestellt (Gutachten ON 16, Punkt 5.3):

	Mast	Gebäude	Liegenschaft	Gesamt
<i>Investitionswerte</i>				
Summe				
Nutzungsdauer <i>Abschreibung</i>				
<i>Kapitalkosten</i> 13,37%				
<i>Wartung und Instandhaltung</i> 7,00%				
Gesamtkosten				
<i>Umlage:</i>				monatlich
Nutzfläche (ohne Multikom)				
Nutzung Multikom				
Auslastung (ohne Multikom)				
Auslastung mit Multikom				
Kosten/m ² genutzer Plattform- Fläche (ohne Multikom)				
Nutzung Multikom				299,55

b) Die der angeordneten Mitbenutzung zurechenbaren anteiligen Vollkosten für die bescheidgegenständliche Infrastruktur ohne Mitbenutzung des Betriebsgebäudes und ihre Aufteilung an Hand der genutzten Kapazitäten (Nutzflächen) werden wie folgt festgestellt (Gutachten ON 16, Punkt 5.3):

	Mast	Gebäude	Liegenschaft	Gesamt
<i>Investitionswerte</i>				
Summe				
Nutzungsdauer <i>Abschreibung</i>				
<i>Kapitalkosten</i> 13,37%				
<i>Wartung und Instandhaltung</i> 7,00%				
Gesamtkosten				
<i>Umlage:</i>				monatlich
Nutzfläche (ohne Multikom)				
Nutzung Multikom				
Auslastung (ohne Multikom)				
Auslastung mit Multikom				
Kosten/m ² genutzer Plattform- Fläche (ohne Multikom)				
Nutzung Multikom				298,36

In beiden Fällen sind sonstige, neben den genannten Kostenpositionen anfallende Kosten, die anlässlich der Mitbenutzung entstehen können, nicht berücksichtigt (Gutachten ON 16, Punkt 5.4).

8.2. Marktübliche bzw vergleichbare Entgelte

Monatliche Entgelte für vergleichbare Mitbenutzungen kommen im Bereich zwischen etwa Euro 240 und Euro 600 zu liegen (Gutachten ON 16, Punkt 5.4). Teilweise werden auch höhere Entgelte angeboten (Niederschrift der Zeugeneinvernahme vom 31.01.2011, ON 21b).

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich grundsätzlich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes gesagt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw. sind amtsbekannt.

Die Feststellung, dass die Antragstellerin für die Mitbenutzung des Sendemastes Gaisberg nie ein Entgelt bezahlt hat gründet sich neben dem Vorbringen der Antragsgegnerin in ON 8, Punkt III, insbesondere darauf, dass – unstrittig – über die Höhe eines möglichen Entgelts keine Klarheit bestand und auf die Aussage der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2011 (ON 21d). Multikom brachte (auch im Räumungsverfahren vor dem BG Salzburg) vor, dass Euro 40,- im Gespräch gewesen seien, während der für technische Belange zuständige Mitarbeiter der Antragsgegnerin darauf hinwies, dass er kein Entgelt festlegen dürfe, sondern dass dies durch die Rechtsabteilung zu erfolgen habe. Die Antragstellerin hatte auch eine Benützung ihrer Panoramakamera als Entgelt für die Mitbenutzung angeboten (Beilage ./1 zu ON 8: Urteil des BG Salzburg vom 11.10.2011, ■■■■■, ■■■■■, Feststellungen Seite 7 bzw Beilage ./1 zu ON 13: Protokollabschrift vom 30.08.2010, Seite 4, 2. Absatz). Im Übrigen hat die Antragstellerin auch im gegenständlichen Verfahren D 2/10 nie vorgebracht, dass sie ein Entgelt bezahlt oder – über die genannte Mitbenutzung der Kamera hinaus – auch nur angeboten habe.

Die Feststellung, dass die derzeitige Installation der Einrichtungen der Antragstellerin aus technischer Sicht bedenklich ist, beruht neben dem Gutachten der Amtssachverständigen ON 16 auch auf dem Vorbringen der A1 Telekom in ON 8, einschließlich der dazu beigelegten Beilage ./2. Diese zeigt, dass sich offenbar tatsächlich bereits Antennen gelöst haben und auf die darunter liegende Plattform gestürzt sind, was dem Grunde nach auch von der Antragstellerin selbst (zuletzt im ON 25) nicht bestritten wird. Dem gegenteiligen, auf die Aussage des Zeugen ■■■■■ im Verfahren des BG Salzburg gestützten Vorbringen der Antragstellerin wird nicht gefolgt. Aus dieser Aussage ergibt sich nämlich nur, dass die ursprünglich – im Jahr 2002 – montierten ■■■■■ vom Zeugen nicht beanstandet wurden (Beilage ./1 zu ON 13, Seiten 18f: „Die Montage der Richtfunkanlage habe ich nicht mitbekommen. Ich habe dann ein paar Wochen später bemerkt, dass eben zwei Richtfunkanlagen, und zwar eine östlich und eine westlich, montiert waren. ... Ich habe dann eben nach der Montage eine Überprüfung durchgeführt und war meiner Meinung nach nichts zu beanstanden.“). Auf die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Anlagen der Antragstellerin und somit auf jeden späteren Stand der Installationen, kann sich diese Aussage aber nicht beziehen.

Die negative Feststellung darüber, ob für die verfahrensgegenständlich angeordnete Mitbenutzung der Antragstellerin eine Benutzung auch des Gebäudes der A1 Telekom erforderlich ist beruht auf dem sich widersprechenden Vorbringen der Parteien in ON 8 bzw ON 13 und ON 25 sowie dem Gutachten ON 16, Punkt 4. Die Amtssachverständigen führen aus, dass der A1 Telekom insofern zuzustimmen sei, als in der spezifischen Situation eines extrem exponierten Mastes besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig seien und notwendige Tätigkeiten am Mast aus naheliegenden Gründen möglichst gering gehalten werden sollten. Andererseits entspreche es, wie von Multikom vorgebracht, dem Stand der Technik, dass am Mast nicht nur rein passive Elemente untergebracht würden, sondern

insbesondere für Richtfunkanlagen auch ein Teil der Hochfrequenzelektronik bereits an der Antenne selbst untergebracht sein kann, weshalb ein generelles Verbot von aktiven elektronischen Anlagen auf Funkmasten aus der technischen Sicht der Amtssachverständigen nicht sachgerecht erscheine. Da A1 Telekom auch auf Nachfrage durch die Amtssachverständigen keine allgemeine interne technische Vorschrift vorlegte (Gutachten ON 16, Fußnote 5), die generell vorsieht, dass elektronische Ausrüstung im Betriebsgebäude unterzubringen wäre, kann sich auch daraus keine verpflichtende Mitbenutzung des Gebäudes durch die Antragstellerin ableiten. Da im Übrigen die derzeit angebrachte Ausrüstung der Antragstellerin in dieser bestehenden Form aus technischen Gründen nicht bestehen bleiben kann und die konkrete Ausgestaltung der auf Basis dieser Anordnung zu montierenden Anlagen nach den Punkten 1.2., 1.3. und 5. des Anordnungstextes erst zwischen den Parteien zu vereinbaren sein wird, kann auch aus diesem Grund nicht festgestellt werden, ob technische Gründe eine Mitbenutzung des Gebäudes durch die Antragstellerin erfordern werden.

Die Feststellungen über die Kosten iSd § 8 Abs 4 TKG 2003 für die mitbenutzte Infrastruktur beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen ON 16, insbesondere dessen Punkt 5. Den iSd § 8 Abs 4 TKG 2003 zu ermittelnden Investitionskosten waren – entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung und in ON 25 – keine historischen Kosten, sondern aktuelle Wiederbeschaffungswerte (bzw. Herstellungskosten bei Neuerrichtung) zu Grunde zu legen, da gerade die Verwendung derartiger Wiederbeschaffungswerte sicher stellt, dass korrekte Preissignale und Anreizwirkungen für effiziente Investitionen und Ressourceneinsatz ausgehen. Folgte man demgegenüber dem Argument der Antragstellerin, wonach wegen bereits erfolgter gänzlicher Abschreibung der Infrastrukturen kaum Kosten zu berücksichtigen seien, wäre kein Anreiz zur Errichtung eigener effizienter Infrastrukturen gegeben, was nicht der Grundwertung des TKG 2003, insbesondere dessen § 1 Abs 2 Z 2 lit c) entspricht.

Da eine Mitbenutzung nur alleine des Mastes faktisch nicht in Frage kommt, waren – auch diesbezüglich entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung und in ON 25 – als von einer Mitbenutzung betroffene Investitionen neben dem Mast auch (grundsätzlich) das Betriebsgebäude mit Stromanschluss und das Grundstück sowie die damit zusammenhängende Liegenschaftsinfrastruktur wie Einfriedung, Zufahrtsstraße und Schrankenanlage zu berücksichtigen. An der im Gutachten auf Basis von Informationen der A1 Telekom jeweils angesetzten Höhe dieser Investitionskosten – Euro [REDACTED] für den Mast, Euro [REDACTED] für das Betriebsgebäude, Euro [REDACTED] für die Errichtung des Stromanschlusses (auch wenn die Antragstellerin den Strom nicht bei der Antragsgegnerin, sondern bei [REDACTED] bezieht, ist dafür der Stromanschluss des Betriebsgebäudes erforderlich), Euro [REDACTED] für die Liegenschaft, Euro [REDACTED] für die Einfriedung der Liegenschaft, für die Schrankenanlage bzw das Zufahrtstor sowie für die Errichtung der Zufahrtsstraße – besteht grundsätzlich kein Zweifel. Hinsichtlich der Investitionskosten für das Gebäude brachte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung jedoch vor, die im Gutachten angenommenen Kosten erschienen ihr recht hoch zu sein und äußerte die Vermutung, dass darin auch Kosten von „Equipment“ (USV, Stromanschluss oä) enthalten seien. Nähere Angaben wurden nicht gemacht. Demgegenüber wurde von der Antragsgegnerin, ebenfalls in der mündlichen Verhandlung, glaubhaft klargestellt, dass die – laut Gutachten ON 16 von einem Ziviltechniker bewerteten – Gebäudekosten ohne derartige „Anlagen“ angesetzt wurden. Auch diese Kosten konnten daher in der im Gutachten genannten Höhe festgestellt werden.

Die Amtssachverständigen veranschlagten als der Antragstellerin zurechenbare Grundfläche (Nutzfläche) auf der Plattform auf Basis der Stellungnahme der Antragsgegnerin (ON 8) 1,5 m² und ermittelten auf dieser Basis die Aufteilung der Kosten. Dieses Flächenausmaß wurde von Multikom in der mündlichen Verhandlung und in ON 25 bestritten. Erforderlich sei lediglich die Fläche für einen Schaltkasten von ([REDACTED] =) [REDACTED] m², Rangierfläche und zusätzliche Fläche für die Antennen werde nicht benötigt, da letztere außerhalb der Plattform montiert seien. Dabei übersieht die Antragstellerin jedoch, dass – wie auch die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung ausführt – eine Rangierfläche

selbstverständlich erforderlich (und daher den Mitbenutzern zuzurechnen) ist, da ohne diese Flächen faktisch keine Arbeiten (Installation, Wartung, Reparatur) an den Anlagen möglich wäre. Im Übrigen hat Multikom selbst (ON 1, Seite 2 unten und Beilage 1 zu ON 1, Punkt 1.2.1) eine Rangierfläche von 1 m² für den Schaltschrank beantragt („1.2.1 [REDACTED] der Nutzungsberechtigten (inklusive Rangierfläche ergibt sich ein Flächenbedarf von 1 qm)“. Zusätzlich zu diesem 1 m² ist auch noch Fläche auf der Plattform für die Antennen zu berücksichtigen. Auch das Argument der Antragstellerin, wonach ihre Antennen auf der Plattform keinen Platz benötigen, überzeugt nämlich insofern nicht, als diese Antennen richtigerweise innerhalb der Plattform zu installieren sein werden. Für diese den Antennen zugeordnete Fläche erscheinen die angenommenen 1,5 m² nicht unplausibel, so das insgesamt – im Gebäude und auf der Plattform – 2,5 m² Platzbedarf festgestellt werden konnte. Für den Fall, dass im Betriebsgebäude keine Ausrüstung unterzubringen ist, sondern sämtliche Ausrüstung am Mast installiert wird, wurde die Fläche für den genannten (und auch von Multikom beantragten) Schaltschrank im Ausmaß von einem Quadratmeter (inkl. Rangierfläche) der Plattform zugerechnet.

Ebenfalls nachvollziehbar ist die Annahme der Amtssachverständigen hinsichtlich der Nutzungsdauern – 25 Jahre für den (Rundfunk-)Mast, 20 Jahre für das Betriebsgebäude und ebenfalls 20 Jahre für die Liegenschaftsinfrastruktur – da erstere an Hand des ORF-Konzernabschlusses und letztere beiden an Hand der Anlagenbuchhaltung der Antragsgegnerin (als Eigentümerin) validiert werden konnten. Die Antragstellerin führte diesbezüglich aus (ON 13, Punkt III., bzw nochmals in der mündlichen Verhandlung und in ON 25), dass die Nutzungsdauer des Mastes statt mit den von den Amtssachverständigen zu Grunde gelegten 25 Jahren mit 60 - 100 Jahren anzusetzen sei. Da die Antragstellerin dabei aber, wie sich aus dem Hinweis auf die tatsächliche Betriebsdauer ergibt, offenbar von einer möglichen technischen Nutzungsdauer und nicht von der im gegenständlichen Zusammenhang relevanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausgeht, folgt die Telekom-Control-Kommission diesem Vorbringen und dem diesbezüglichen Antrag in ON 25 nicht. Das Gutachten konnte somit auch in diesem Punkt der Feststellung zu Grunde gelegt werden.

Als Kapitalkostenzinssatz wenden die Amtssachverständigen (wieder) den im – ebenfalls A1 Telekom betreffenden – Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu D 1/10 verwendeten Wert von 13,37% an, was dem arithmetischen Mittelwert der im Marktanalysegutachten aus dem Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu M 3/09 auf der Basis von Benchmarking dargestellten möglichen Werte zwischen 10,45% und 16,28% entspricht. Dieser Wert wurde im gegenständlichen Verfahren auch von der Antragsgegnerin in ihrem Vorbringen zur Kostenermittlung verwendet und von der Antragstellerin vorerst nicht substantiiert bestritten. Diese führt in ON 13, Punkt III. lediglich aus, „Die Kapitalkosten von 13,27% werden bestritten.“ (dabei bezieht sich die Antragstellerin auf den in der Stellungnahme ON 8 der Antragsgegnerin angegebenen Wert von 13,27%, bei dem es um einen Schreibfehler handelte, da A1 Telekom in ihrer Berechnung tatsächlich den Wert von 13,37% anwendete). In der mündlichen Verhandlung führte die Antragstellerin aus, dass dieser Zinssatz in einem Verfahren betreffend dark-fibre angewendet wurde und daher für die gegenständliche Mitbenutzung nicht passend sei. Eine konkrete Höhe des Zinssatzes, die nach Ansicht der Antragstellerin anwendbar sein könnte, wurde – auch zuletzt in ON 25 – nicht genannt. Bei diesem Vorbringen übersieht die Antragstellerin jedoch, dass der Kapitalkostenzinssatz ein Kennwert eines Unternehmens ist, der die (gewichteten) Kosten für Fremd- und Eigenkapital insbesondere vor dem Hintergrund des unternehmensspezifischen Risikos in der Branche abbildet, in der das Unternehmen tätig ist. Der Zinssatz unterscheidet sich aber nicht für einzelne Produkte dieses Unternehmens, wie die Antragstellerin meint. Das Vorbringen, dass ein für die Ermittlung der Kosten einer Mitbenutzung von dark fibre passender Zinssatz im Fall der Mitbenutzung eines Antennentragemasten nicht anwendbar sei, geht daher ins Leere. Der Wert von 13,37% erscheint der Telekom-Control-Kommission vor diesem Hintergrund auch für das gegenständliche Verfahren nicht unpassend und wird daher der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt.

An jährlichen Kosten für Wartung und Instandhaltung des Mastes setzte die Antragsgegnerin

den auch im Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu D 1/10 angewendeten Wert von 2,24% vom Investitionswert an. Die Telekom-Control-Kommission folgt auch diesbezüglich der Argumentation der Amtssachverständigen im Gutachten ON 16 und erachtet statt dessen den Aufschlag von 7% auf die Investitionskosten als geeigneter. Dieser ist einem, in einem Verfahren vor der Kommunikationsbehörde Austria erstellten, Gutachten über die Kosten des Österreichischen Rundfunks entnommen und daher der sachlich näher liegende Wert für Wartungs- und Instandhaltungskosten eines Rundfunksendemastes als der die Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern betreffende Aufschlag von 2,24% aus dem genannten Verfahren D 1/10. Das auch in dieser Hinsicht nicht substantiierte Bestreiten dieses Wertes durch die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung überzeugt demgegenüber nicht.

Für die Betriebskosten des Gebäudes iHv Euro [REDACTED] und für die Pflege des Grundstückes (Rasenpflege, Baumschnitt, Winterdienst, Instandhaltung der Einfriedung) iHv Euro [REDACTED] liegen tatsächliche Aufwendungen der Antragsgegnerin für das Jahr 2009 vor und werden – dem Gutachten folgend – in dieser Höhe als jährliche Kosten angesetzt.

Die ebenfalls in § 8 Abs 4 TKG 2003 genannten Akquisitionskosten wurden von der Antragsgegnerin nicht angesetzt und bleiben daher unberücksichtigt.

Hinsichtlich sämtlicher genannter Kostenpositionen ist weiters zu berücksichtigen, dass diese einen primär für Zwecke der Verbreitung von Rundfunksignalen errichteten und betriebenen etwa 100 Meter hohen Mast betreffen und daher die der gegenständlichen Mitbenutzung – für Telekommunikationszwecke auf einer Plattform um unteren Teil des Mastes – zurechenbaren Kosten nicht diese gesamten Kosten umfassen können. Der Sendemast trägt neben den Antennen auf den 4 Plattformen auch insbesondere Rundfunkantennen, die am Mast oberhalb der Plattformen angesiedelt sind. Diese am Mast und den Plattformen montierten Antennen sind jedoch heterogen, weshalb ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel (etwa nach Antennenfläche oder Sendeleistung) nicht geeignet wäre, um die Kosten (für die gesamte Infrastruktur) aufzuteilen. Demgegenüber ist die von den Amtssachverständigen angewendete Methode, die Kosten des Mastes (bzw in der Folge auch die anderen Infrastrukturkosten im selben Verhältnis) zwischen dem Mastsegment oberhalb der Plattformen und jenem, das die Plattformen trägt, aufzuteilen, dem Grunde nach nachvollziehbar. Fraglich und auch von den Parteien thematisiert ist dabei aber das Verhältnis der Aufteilung zwischen dem oberen und dem unteren Segment. Das Gutachten der Amtssachverständigen schlägt eine gleichteilige Aufteilung vor, da wegen der knappen gesetzlich vorgegebenen Entscheidungs- und daher Gutachtensfrist keine konkreten Informationen bezüglich der jeweiligen tatsächlichen Errichtungskosten dieser Segmente herangezogen werden konnten. Insbesondere war ein Auskunftsersuchen der Amtssachverständigen bei der ORS als Betreiberin der Sendeanlage erfolglos geblieben. Auch der aus diesem Grund am 31.01.2011 von der Telekom-Control-Kommission als informierter Vertreter der ORS vernommene Zeuge konnte keinen Aufteilungsschlüssel der Vollkosten auf unterschiedliche Mitbenutzer nennen. Er gab an, bei den Preisen der ORS für Mitbenutzung werde grundsätzlich nur zwischen Groß- und Standardanlagen unterschieden, wobei der Standort Gaisberg eine Großsendeanlage sei. Bei den Antennen gäbe es zwar Abstufungen hinsichtlich der Größe, ob eine konkrete Antenne allerdings weiter oben oder unten am Mast montiert sei, mache für den Preis keinen Unterschied. Auch aus dieser Aussage kann daher kein bestimmter, insbesondere höhenabhängiger Aufteilungsschlüssel der Kosten für die verfahrensgegenständliche Infrastruktur abgeleitet werden. Vielmehr ist die Höhe, in der eine Antenne angebracht wird, offenbar gerade nicht relevant für den Preis, was das Vorbringen der Antragstellerin in ON 25, wonach von einer Aufteilung von 80 (oberer Teil) : 20 (unterer Teil) auszugehen sei, nicht stützt. Die Telekom-Control-Kommission folgt diesem Vorbringen daher nicht, zumal dieses, abgesehen von einem allgemeinen Hinweis auf angebliche Auskünfte von „Metallbau- und Tiefenbau-Sachverständigen“, auch nicht konkretisiert wird.

Zusammengefasst erscheint vor dem Hintergrund der Verfahrensergebnisse vielmehr die im Gutachten vorgenommene 50:50 Aufteilung der Kosten auf die beiden Mastsegmente eine zweckmäßige und angemessene Vorgehensweise. Die festgestellten, für die Mitbenutzung zu berücksichtigenden, Kosten der Infrastrukturen betragen daher nur 50% der im Gutachten

dargestellten Gesamtkosten. Wie oben ausgeführt wurde, waren als von einer Mitbenutzung betroffene Kosten neben dem Mast auch (grundsätzlich) das Betriebsgebäude mit Stromanschluss und das Grundstück, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kosten (Wartungs-, Instandhaltungs-, bzw. Einfriedungskosten, ...) im festgestellten Ausmaß zu berücksichtigen und im selben Verhältnis wie die Kosten des Mastes aufzuteilen. Weitere, darüber hinausgehende Leistungen sind im monatlichen Entgelt nicht enthalten und könnten von A1 Telekom gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft vor allem einmalige Aufwendungen im Rahmen der physischen Herstellung des Zugangs.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Das Verfahren zur Einräumung von Mitbenutzungsrechten nach §§ 8f TKG 2003

§ 9 Abs 1 und 2 TKG 2003 idgF lauten auszugsweise:

„(1) [...] Jeder gemäß § 8 Abs. 2 Verpflichtete muss Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie Feuerwehren, Rettungsdiensten sowie Sicherheitsbehörden auf Nachfrage ein Angebot zur Mitbenutzung abgeben. Alle Beteiligten haben hiebei das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.

(2) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen. Ruft der Berechtigte die Regulierungsbehörde an, so hat diese dem Verpflichteten unverzüglich schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen das gewünschte Mitbenutzungsrecht oder die vorgeschlagene Abgeltung darzulegen. Auf Antrag des Verpflichteten kann die Behörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Behörde nur fristgerechte Einwendungen des Verpflichteten zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist der Verpflichtete in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen. Über das Mitbenutzungsrecht hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Verpflichteten oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden.“

Voraussetzung für die Antragstellung an die Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren nach § 9 TKG 2003 sind damit – wie in den Verfahren nach § 50 TKG 2003 – eine entsprechende Nachfrage des (potenziell) Berechtigten und wenigstens vierwöchige Verhandlungen über das Mitbenutzungsrecht und das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung innerhalb dieser Frist.

2. Der Antrag der Multikom

2.1. Zur Nachfrage der Multikom

Mit dem rechtzeitig vor Antragstellung an die A1 Telekom gerichteten Schreiben der Multikom vom 23.08.2010, Beilage /1 zu ON 1, fragte Multikom bei der Antragsgegnerin die später beantragte Mitbenutzung nach. Der Antrag der Multikom langte am 01.12.2010, somit mehr als vier Wochen nach der Nachfrage bei der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission ein. Eine Vereinbarung kam trotz Angebots durch A1 Telekom nicht zustande. Die Verfahrensvoraussetzungen sind somit erfüllt.

2.2. Zu den Grenzen des Verfahrensgegenstandes

2.2.1. Einschränkung des Mitbenutzungsrechts auf die Nutzung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

Gemäß § 120 Abs 1 TKG 2003 nimmt, soweit sich ein verfahrenseinleitender Antrag auf die Nutzung eines Kommunikationsnetzes, einer zugehörigen Einrichtung oder die Inanspruchnahme eines Kommunikationsdienstes zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten im Sinne des § 2 Privatfernsehgesetzes,

BGBl I Nr 84/2001, bezieht, die KommAustria auch die Aufgabe der Mitbenutzung gemäß § 8 und § 9 TKG 2003 wahr. Die Erl. zur RV dazu lauten auszugsweise wie folgt: „Betrifft ein Antrag mehrere Nutzungsarten (zB Rundfunkübertragung und Telekommunikationsdienst), so sind die Anträge zu trennen und von der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu bearbeiten.“ Daraus ergibt sich, dass die jeweilige Regulierungsbehörde auch nur für die entsprechende Nutzungsart – Telekommunikationsdienste oder Verbreitung von Rundfunk – eine Anordnung gemäß § 9 TKG 2003 treffen kann. Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission über den Antrag der Multikom kann somit nur eine Mitbenutzung der nachgefragten Infrastruktur zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten umfassen.

Die Nutzung der mitbenutzten Infrastruktur auch für die Verbreitung von Rundfunk ist daher nicht verfahrensgegenständlich und der Antragstellerin daher auch auf Basis dieser Anordnung nicht gestattet.

3. Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung nach § 8 Abs 2 TKG 2003

§ 8 TKG 2003 idgF lautet auszugsweise:

„(2) Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes müssen dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern dies technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Aus diesem Grund erforderliche technische Änderungen hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Änderungen handelt und der Mitbenutzungswerber die Kosten dafür übernimmt. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenutzers ausüben.

...

(4) Dem durch ein Mitbenutzungsrecht Belasteten ist eine angemessene geldwerte Abgeltung zu leisten. Dabei sind jedenfalls die Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage, einschließlich der Kosten der Akquisition, die laufenden Betriebskosten und die mit der Mitbenützung verbundenen sonstigen Kosten sowie die Marktüblichkeit von Entgelten angemessen zu berücksichtigen.“

3.1. Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 8 Abs 2 TKG 2003 im Einzelnen

3.1.1. Nutzungsberechtigung der A1 Telekom

Die Antragsgegnerin ist Nutzungsberechtigte iSd § 8 Abs 2 TKG 2003 (Punkt II.B.3).

3.1.2. Antennentragemast

Beim Sendemast der ORS-Großsendeanlage Gaisberg einschließlich der Plattformen (Bühnen) handelt es sich unzweifelhaft um einen Antennentragemast iSd § 8 Abs 2 TKG 2003, da die Anlage gerade zum Zweck der Anbringung von Antennenanlagen errichtet wurde und betrieben wird.

3.1.3. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes

Die Antragstellerin ist Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes (Punkt II.B.5).

3.1.4. Technische, insbesondere frequenztechnische Möglichkeit der beantragten Mitbenutzung

Die beantragte Mitbenutzung durch die Antragstellerin ist technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich. Eigenbedarf der Antragsgegnerin besteht nicht (Punkte II.B.6 und II.B.7).

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass mit der gegenständlichen Anordnung keine Rechtsgrundlage für die als technisch nicht unbedenklich festgestellte derzeitige Anbringung der Anlagen der Antragstellerin geschaffen wird. Die Parteien haben vielmehr gemeinsam konkret darüber zu entscheiden, in welcher Form die im Spruch

genannten Ausrüstungsgegenstände (Antennen, Schaltschränke, uä) angebracht bzw adaptiert werden müssen, um eine technisch unbedenkliche Mitbenutzung zu ermöglichen. Auf die Punkte 1.2., 1.3. und 5. des Anordnungstextes wird verwiesen.

3.1.5. Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur

Nach § 8 Abs 2 TKG 2003 umfasst das Recht zur Mitbenutzung auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Im gegenständlichen Fall ist daher mit der Mitbenutzung der Bühne 4 des Antennentragemastes insbesondere auch die Mitbenutzung der Liegenschaft und – soweit erforderlich – des Betriebsgebäudes samt dessen Stromanschluss mitumfasst.

3.1.6. Zusammenfassende Beurteilung

Die Antragsgegnerin ist daher grundsätzlich verpflichtet, der Antragstellerin die Mitbenutzung der Bühne 4 im angeordneten Umfang zu gestatten.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Antragsgegnerin in ON 8 vorgebrachte – und mit dem Antrag auf Zurückweisung verbundene – Einschränkung, wonach § 8 Abs 2 TKG 2003 die nachträgliche Anordnung eines Mitbenutzungsrechts für bereits faktisch (auch jahrelang) titellos ausgeübte Mitbenutzung grundsätzlich nicht umfasse, dieser Norm nicht zu entnehmen ist. Es ist der Antragsgegnerin zwar grundsätzlich zuzustimmen, dass der Normalfall die vorab erfolgende Vereinbarung oder Anordnung der Mitbenutzung sein muss, da § 8 TKG 2003 im Gegensatz zu §§ 5 Abs 3 iVm 6 Abs 1 TKG 2003 nicht ex lege ein Mitbenutzungsrecht einräumt. Daraus kann aber umgekehrt nicht abgeleitet werden, dass mit einer bloß faktischen Mitbenutzung das Antragsrecht nach §§ 8f TKG 2003 entfallen würde und daher mit der beantragten Zurückweisung vorzugehen wäre. Vielmehr ist über eine allfällige titellose Mitbenützung in der Vergangenheit – neben der Regelung des Rechtsverhältnisses pro futuro – ebenfalls im Verfahren nach den §§ 8f TKG 2003 zu entscheiden, wie dies im gegenständlichen Fall auch erfolgt (vgl unten Punkt 0). Dadurch wird auch dem von der Antragsgegnerin ins Treffen geführten Anreiz entgegen gewirkt, „Mitbenutzungsrechte ... eigenmächtig in Anspruch zu nehmen“, da aus dieser Eigenmächtigkeit kein Vorteil resultiert.

Ebenso wenig erachtet die Telekom-Control-Kommission das von der Antragsgegnerin in ON 8, Punkt III., ins Treffen geführte Argument der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit, die aus dem möglichen Risiko der Uneinbringlichkeit von Forderungen für die Vergangenheit resultieren soll, für stichhaltig. Dieses Risiko ist grundsätzlich jeder Forderung immanent, spricht aber entgegen der Argumentation der Antragstellerin als solches nicht gegen die Anordnung von Regelungen für die künftige Rechtsbeziehung der Parteien. Sollten derartige, in der Person des Vertragspartners gelegene Gründe für eine Unzumutbarkeit tatsächlich konkret eintreten, steht den Parteien die Beendigung der Vertragsbeziehung im Wege der (außerordentlichen) Kündigung offen. Eine Abweisung des Antrags ist damit jedoch nicht begründbar.

4. Zur Anordnung im Konkreten

4.1. Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides nach § 9 TKG 2003

Wie auch nach §§ 48, 50 TKG 2003 hat auch jeder gemäß § 8 Abs 1 und 1a TKG 2003 Verpflichtete auf Nachfrage „ein Angebot zur Mitbenutzung“ abzugeben. Ebenso haben „Alle Beteiligten ... hiebei das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.“ Abs 2 bestimmt zusätzlich, dass nur dann, wenn „zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Mitbenützungsrecht oder die Abgeltung ... nicht zustande“ kommt, die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden kann. Auch bei der Mitbenutzung nach § 9 TKG 2003 ist daher primär ein Vertrag das vom Gesetz intendierte Ziel. Die Anordnung der Telekom-Control-Kommission soll auch bei Streitigkeiten über Mitbenutzungsrechte den nicht zustande gekommenen Vertrag ersetzen. Die Anordnung im gegenständlichen Verfahren hat daher, wie auch von beiden Parteien beantragt, vertragsersetzenden Charakter.

Im Erkenntnis vom 19.10.2004, ZI 2000/03/0300, führte der Verwaltungsgerichtshof

betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach (der hinsichtlich der Vertragsersetzung vergleichbaren Bestimmung des) § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmung des § 9 TKG 2003 idgF ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit Verfahren nach § 50 TKG 2003 „notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“

4.2. Allgemeines zum Anordnungstext

Beide Parteien beantragten Vertragstexte, die auf dem vor Verfahrenseinleitung von A1 Telekom an Multikom übermittelten Vertragsangebot basieren und die überwiegend übereinstimmen. Soweit Abweichungen beantragt wurden (vgl sogleich), war der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien zu finden.

4.3. Zu den angeordneten Regelungen im Einzelnen

4.3.1. Zu Punkt 1.2 und Punkt 12.1 des Anordnungstextes

Punkt 1.2 spezifiziert die Infrastruktur, zu deren Mitbenutzung die Antragstellerin berechtigt ist. Der auch diesbezüglich übereinstimmende Antragstext beider Parteien wäre davon ausgegangen, dass die Mitbenutzung der „in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Flächen (Beilage ./A), sowie den ebenfalls in Beilage ./A gekennzeichneten Teil des Antennentragwerkes und den in Beilage ./C bezeichneten Platz für einen Schaltschrank (für die Unterbringung von technischem Basis Equipment)“ gestattet werde. Wie sich aus dem Schriftsatz der Antragstellerin ON 5 bzw aus dem (diesbezüglich nicht übereinstimmenden) Antragstext der Antragsgegnerin (Anhang A zu ON 8: „Die Beilagen ./A und ./C werden nach der technisch statischen Prüfung im Einvernehmen mit dem Vertragspartner erstellt.“) ergibt, werden diese Beilagen ./A und ./C aber erst nach der tatsächlichen Installation der Anlagen erstellt werden. Dieser Umstand wurde im Anordnungstext abgebildet („zu erstellende Beilagen“). Dies ist auch insofern zweckmäßig, als die derzeit bestehenden Anlagen der Multikom in dieser Form als technisch nicht unbedenklich festgestellt wurden und Änderungen daher jedenfalls erforderlich sein werden.

Beilage ./B (technische Nutzungsbedingungen) war vom ursprünglichen Antrag ON 1 ebenfalls umfasst. Mit Schriftsatz ON 5 strich die Antragstellerin jedoch den Punkt 11.1 Ihres Antragstextes, wonach alle Beilagen Bestandteile dieses Vertrages (dieser Anordnung) sein sollten. Dieser Verweise auf die Beilagen ist jedoch nach wie vor im Antrag der A1 Telekom (als Punkt 12.1) enthalten, so dass sowohl diese zweckmäßige Einbeziehung der Beilagen, als auch der konkrete (an sich unstrittige) Text der Beilage ./B über Antrag der A1 Telekom aufgenommen wurde.

Auf den übereinstimmenden Punkt 5.5 des Anordnungstextes, über ein ebenfalls erst zu erstellendes Endabnahmeprotokoll wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zur Beschränkung der Mitbenutzung auf die Nutzung für Telekommunikationsdienste wird auf die Begründung in Punkt 2.2.1 verwiesen.

4.3.2. Zu Punkt 1.8 – Modalitäten des Zutritts zur Anlage der A1 Telekom

Punkt 1.8 beruht ebenfalls im Wesentlichen auf übereinstimmenden Anträgen. Die zusätzlich angeordnete konkrete Frist von zwei Wochen zur Bekanntgabe der zutrittsbefugten Personen an die Antragsgegnerin erscheint der Telekom-Control-Kommission angemessen.

4.3.3. Zu Punkt 1.13 – Entfernung von Einrichtungen

Punkt 1.13, wonach alle nicht vertragsgegenständlichen Einrichtungen und Anlagen von der Antragstellerin auf eigene Kosten zu entfernen sind, wurde über Antrag der Antragsgegnerin angeordnet, und stellt klar, dass allenfalls faktisch bereits vorhandene, von dieser Anordnung aber nicht umfasste Anlagen der Antragstellerin zu entfernen sind. Im Hinblick auf die bislang vertragslose Nutzung und die als nicht unbedenklich festgestellte derzeitige Installation der Anlagen der Antragstellerin ist diese Regelung erforderlich und angemessen.

4.3.4. Zu Punkt 2.2. – Verwendung

Mangels Unterschrift wurde der Zusatz in Punkt 2.2, wonach die Nutzungsnehmerin mit Unterfertigung erklärt, „*dass der Vertragsgegenstand gemäß diesem Vertrag und seinen Beilagen - für den Betrieb seiner Funkanlage geeignet ist*“ gestrichen, wenngleich sich dies wohl aus der bisherigen achtjährigen Nutzung durch die Antragstellerin ergibt.

4.3.5. Zu Punkt 3. – Vertragsdauer / Kündigung

A1 Telekom beantragte in Punkt 3.1 ihres Vertragstextes eine Regelung, wonach der Vertrag bzw die Anordnung vom 01.01.2003 bis 01.01.2014 (00:00 Uhr) gelten solle, aber auch davor von beiden Teilen ordentlich gekündigt werden kann.

Multikom beantragte demgegenüber eine Rückwirkung (nur) ab dem 20.09.2010 (vier Wochen ab der Nachfrage am 23.08.2010), eine Vertragslaufzeit bis 19.09.2015 (fünf Jahre), sowie eine nur einseitige ordentliche Kündigungsmöglichkeit für Multikom (Punkte 3.1.und 3.2 des Antragstextes der Multikom).

Die Telekom-Control-Kommission ordnet als vermittelnde Lösung grundsätzlich eine Anordnungslaufzeit bis zum 01.01.2015 (00:00 Uhr) an. Nur Multikom kann die Anordnung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals ohne Kündigungsgrund ordentlich kündigen. Mit Punkt 3.3 wurde demgegenüber der A1 Telekom eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit auf der Basis des § 11 TKG 2003 eingeräumt. Diese betrifft die Situation, dass eine Verfügung der Antragsgegnerin über ihre Anlagen zwingend die gänzliche oder teilweise Beendigung der Mitbenutzung erfordert. Diese Situation wird insbesondere dann gegeben sein, wenn bei A1 Telekom kurzfristiger, konkret nachweisbarer Eigenbedarf an der mitbenutzten Infrastruktur oder Teilen davon eintritt oder wenn die gänzliche Entfernung der Anlagen erforderlich wird. A1 Telekom kann bei beabsichtigtem Eigenbedarf die außerordentliche Kündigung gegenüber Multikom aussprechen. Die Parteien haben in diesem Fall unmittelbar nach Ausspruch der Kündigung mit Verhandlungen über die genauen Umstände der Änderung oder der Beendigung und Abwicklung des Mitbenutzungsverhältnisses zu beginnen. Da auch die Modalitäten bei bzw. nach Beendigung des Mitbenutzungsrechts eine „Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht“ iSd § 9 TKG 2003 betreffen, besteht auch diesbezüglich (unter den gegebenen verfahrensrechtlichen Bedingungen) die Möglichkeit, die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 9 TKG 2003 zu beantragen, die wie in Verfahren nach § 50 TKG 2003, wegen der Subsidiarität der Anordnung zum Vertrag bzw. zum bestehenden vertragsersetzenden Bescheid erst nach Ablauf der Kündigungsfrist im Geltung treten kann. Die Frist von 12 Wochen beruht auf der in § 9 TKG vorgesehenen Verfahrensdauer. A1 Telekom kann gemeinsam mit der Kündigung eine Nachfrage nach § 9 TKG 2003 übermitteln und nach vier Wochen einen Antrag an die Telekom-Control-Kommission stellen. Unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Stellungnahme- und der sechswöchigen Entscheidungsfrist kann zum Ablauf der Kündigungsfrist über die Berechtigung der Kündigung und die Modalitäten des in geänderter Fassung weiterbestehenden Mitbenutzungsrechts oder dessen Beendigung entschieden werden. Bei der Vereinbarung über die Auflösung bzw. in einem allfälligen diesbezüglichen Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission werden insbesondere die Voraussetzungen des § 11 TKG zu prüfen sein. Bis zur Einigung bzw. Entscheidung wird zur Vermeidung einer Regelungslücke das aufgekündigte Anordnungsverhältnis vorläufig weiter angewendet.

Das Anordnungsverhältnis beginnt mit Rechtskraft. Zur Frage der Regelung für die Vergangenheit wird auf Punkt II.D.5 verwiesen.

Der von beiden Parteien übereinstimmend beantragte außerordentliche Kündigungsgrund, wonach eine ao Kündigung auch „bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners“ zulässig sein sollte, wurde im Hinblick auf § 25a Abs 1 Z 2 Insolvenzordnung idF BGBl I Nr 29/2010 nicht angeordnet. Eine ao Kündigung ist aber möglich, wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

4.3.6. Zu Punkt 4 - Entgelte

4.3.6.1. Höhe des monatlichen Entgelts

Zur von beiden Parteien thematisierten Ermittlung des Entgelts wird, was die Inputparameter (Höhe der Kosten, WACC, Wartungsaufwand) angeht, grundsätzlich auf die Feststellungen und die obigen Ausführungen zur Beweiswürdigung verwiesen.

Thematisiert wurde aber auch die Methode der Aufteilung der Kosten. Die Antragstellerin schlägt im Hinblick darauf, dass ihre Antennen eine im Vergleich wesentlich geringere Fläche aufweisen würden, als die übrigen auf der Großsendeanlage installierten Rundfunk- und Richtfunk-Antennen, die Anwendung des im Verfahren der Telekom-Control-Kommission D 1/03 angewendeten Konzepts des „Längenflächenpreises“ vor. Diese Methode bezog sich aber spezifisch auf die Mitbenutzung von Mobilfunkmasten durch andere Mobilfunkbetreiber und berücksichtigte dabei die Gesamtaufnahmekapazität von Mobilfunkmasten und die erforderlichen Interferenzabstände zwischen Mobilfunkantennen. Die Kostenverteilung erfolgte dabei über die vertikale Fläche (die umhüllende Zylinderfläche), die durch den Mobilfunkmast zur Verfügung gestellt wird. Der Sendemast Gaisberg dient jedoch primär zur Aufnahme von Rundfunkantennen, die andere Erfordernisse an einen Sendemast stellen, unter anderen physikalischen Bedingungen arbeiten und andere Interferenzabstände benötigen. Auch Plattformen finden sich auf Mobilfunkmasten üblicherweise nicht. Dem Gutachten der Amtssachverständigen folgend geht die Telekom-Control-Kommission daher davon aus, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit von Site-Sharing auf Mobilfunkmasten mit einer Mitbenutzung auf einer Plattform der gegenständlichen Großsendeanlage nicht gegeben ist und daher die Aufteilung nicht nach dem Längenflächenmodell erfolgen kann.

Die Amtssachverständigen führen im Gutachten weiter aus, dass theoretisch eine eigenständige Formel entwickelt werden könnte, die die Besonderheiten der gemeinsamen Nutzung durch Rundfunk- und Telekom-Betreiber berücksichtigen könnte. Gleichzeitig schlagen sie aber primär die Aufteilung über die tatsächlich genutzte Grundfläche der Plattformen als in diesem Fall geeignete Methode vor. Auf der Basis der Anmerkung über die Möglichkeit zur Entwicklung einer neuen bzw adaptierten Formel beantragte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung bzw in ON 25 die Erhebung weiterer Informationen zu den am Sender Gaisberg benutzten Antennenarten bzw -flächen, sowie den dafür verrechneten Entgelten, um die im Gutachten angesprochene Formel entwickeln zu können. Diese Argumentation bzw der Antrag setzt aber (unrichtig) voraus, dass § 8 Abs 4 TKG 2003 eine bestimmte Methode der Ermittlung der kostenbasierten Entgelte, nämlich gerade über die Antennenflächen, fordert bzw präferiert. Diese Einschränkung ist der zitierten Norm jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr sind die Kosten in einer ökonomisch und kostenrechnerisch zweckmäßigen Weise zu berücksichtigen, was mit der im Gutachten dargestellten Methode der Aufteilung über die Grundfläche erfolgt. Insbesondere stellt der damit gewählte FDC-Ansatz (Fully Distributed Costs) sicher, dass auch Leerkapazitäten auf den Plattformen entsprechend dem Verhältnis der genutzten Flächen aufgeteilt werden und entspricht damit dem oben genannte Postulat des fairen Ausgleichs der beteiligten Interessen. Soweit die Antragsgegnerin in ON 23 hinsichtlich der Anwendung dieser – von ihr grundsätzlich unbestrittenen – Aufteilungsmethode kritisiert, die Flächen seien auf Grund der geografischen Anordnung nicht 1:1 vergleichbar – so sei etwa die Stadtbühne geringerwertig als die gegenständliche Plattform 4, was zu höheren kostenbasierten Entgelten für letztere führen müsse – ist darauf hinzuweisen, dass eine Berechnung mit gleichberechtigter Berücksichtigung aller Flächen bei der Aufteilung von der Antragsgegnerin selbst in ON 8 vorgenommen wurde. Die Telekom-Control-Kommission geht daher zusammenfassend davon aus, dass diese Methode geeignet ist, um kostenbasierte Entgelte

iSd § 8 Abs 4 TKG 2003 zu ermitteln.

Lediglich im Fall, dass derzeit auf Basis der im Verfahren erhobenen Datengrundlage keine Methode zur Kostenaufteilung zur Verfügung stünde, könnte daher die (aufwändige) Entwicklung der neuen Formel und die Erhebung der dafür nötigen Tatsachengrundlage erforderlich und zweckmäßig sein. Vor dem Hintergrund der knappen gesetzlichen Entscheidungsfrist und der im Gutachten der Amtssachverständigen als geeignet dargestellten Möglichkeit der Aufteilung der Kosten über die benutzte Grundfläche sieht die Telekom-Control-Kommission jedoch entsprechend der von § 39 AVG geforderten Verfahrensökonomie von der beantragten weiteren Datenerhebung und Beauftragung von Amtssachverständigen als nicht verfahrensrelevant ab.

Soweit die Antragstellerin in ON 25 das Verhältnis zwischen den von der ORS und von der Antragstellerin selbst erreichbaren Kunden am Sender Gaisberg sowie den „Wert“ des Standortes im Vergleich zu anderen Standorten thematisiert, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die kostenbasierten Entgelte nach § 8 Abs 4 TKG 2003 grundsätzlich auf Basis von (Wiederbeschaffungs-)Kosten zu bemessen sind, nicht aber nach der Wirtschaftlichkeit bzw technischen Verwendbarkeit der Mitbenutzung einer bestimmten Infrastruktur für den Nachfrager.

Ob eine Mitbenutzung auch des Betriebsgebäudes der A1 Telekom erforderlich sein wird, konnte nicht festgestellt werden. Diese von beiden Parteien kontrovers thematisierte Frage ist für die Festsetzung des künftigen monatlichen Entgelts allerdings auch nicht relevant. Im Fall einer Mitbenutzung des Gebäudes ist eine entsprechend geringere Fläche am Mast erforderlich (und vice versa), wobei die festgestellten Kosten für beide Fälle (nahezu) gleich sind und daher für beide Fälle Anwendung finden können.

§ 8 Abs 4 TKG 2003 nennt neben den Kosten auch die Marktüblichkeit des Entgelts als ein mögliches Kriterium der Beurteilung der Angemessenheit. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass offenbar Preise im Bereich zwischen Euro 240 bis Euro 600 für vergleichbare Mitbenutzungen verrechnet oder angeboten werden. Bei weiterer Berücksichtigung der vom informierten Vertreter der ORS genannten Preise, die der Antragstellerin angeboten wurden, zeigt sich, dass diese sogar noch höher zu liegen kommen. Legt man (ohne Berücksichtigung einer Verzinsung) das Einmalentgelt von Euro 28.300 auf die Laufzeit von 10 Jahren um, ergibt sich gemeinsam mit dem genannten jährlichen Entgelt insgesamt ein Monatsbetrag von sogar über Euro 950. Ebenfalls auf höhere mögliche Preise weist die Argumentation der Antragsgegnerin in ON 23 hin, wonach in der im Gutachten genannten Obergrenze von Euro 600 keine Einmalentgelte eingerechnet seien. Berücksichtigt man solche Einmalentgelte mit einem Aufschlag von 35% auf die laufenden Preise – dieser Wert scheint auch zumindest gemessen an den vom Zeugen genannten Zahlen nicht unplausibel – ergäbe sich ein oberes Ende von über Euro 800.

Vor dem Hintergrund dieser weiten Bandbreiten und der geringen Anzahl der möglichen, in die Ermittlung eingeflossenen Daten - lediglich die ORS und A1 Telekom verfügen über vergleichbare Standorte - erscheint es zweifelhaft, ob aus diesen Werten tatsächlich bereits eine Marktüblichkeit abgeleitet werden kann. Dies kann aber dahingestellt bleiben, da der kostenbasiert ermittelte Wert jedenfalls innerhalb dieser Bandbreite zu liegen kommt und daher gegebenenfalls auch als marktüblich betrachtet werden könnte. Ist demgegenüber eine Marktüblichkeit noch nicht feststellbar, kann dieses alternativ genannte Tatbestandselement auch keine Anwendung finden.

Die Antragsgegnerin erhält daher ab Rechtskraft – zur Anordnung für die Vergangenheit siehe unten in Punkt 0 - das auf den festgestellten Kosten basierende monatliche Entgelt in Höhe von (gerundet) Euro 300 (exkl. USt), das die Telekom-Control-Kommission als angemessen iSd § 8 Abs 4 TKG 2003 erachtet.

4.3.6.2. Sonstige Entgelte

Da bei der Ermittlung des monatlichen Entgelts neben den Errichtungskosten anfallende einmalige Kosten, die anlässlich der Mitbenutzung entstehen können, nicht berücksichtigt sind, können diese zusätzlich nach erforderlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies kann zB die Kosten für die Überwachung oder Bauaufsicht bei Umbau- oder

Wartungsarbeiten betreffen.

4.3.7. Zu Punkt 8 - Sicherheitsleistung

A1 Telekom beantragte in Punkt 8 ihres Vertragstextes eine Regelung, wonach von Multikom eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie gefordert werden kann. Im Antrag der Multikom findet sich dieser Punkt nicht.

Der Telekom-Control-Kommission scheint die Aufnahme einer Regelung betreffend Sicherheitsleistungen im Verhältnis zwischen Unternehmern grundsätzlich zweckmäßig zu sein. Inhaltlich entsprechen die in Punkt 8 angeordneten Regelungen dem Antrag der A1 Telekom und werden von der Telekom-Control-Kommission – insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Multikom bereits seit Jahren die verfahrensgegenständliche Infrastruktur der A1 Telekom benützt hat, ohne dafür ein Entgelt anzubieten oder zu bezahlen – auch als angemessen erachtet.

4.3.8. Zu Punkt 11 – Verschwiegenheitspflicht

Im Hinblick auf die Veröffentlichung des gegenständlichen Bescheides gemäß § 123 TKG 2003 wird die beantragte Regelung, wonach die Parteien verpflichtet sein sollten, auch „über den Inhalt dieses Vertrages“ Stillschweigen zu bewahren bzw keine Kopien herzustellen und auszufolgen, nicht angeordnet, wohl aber die Verschwiegenheitspflicht über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

4.3.9. Zu Punkt 12.7 – Gerichtsstand

Die von den Parteien in unterschiedlicher Textierung beantragte Regelung des Gerichtsstandes wird in der von der Antragsgegnerin formulierten Form angeordnet. Somit fallen sämtliche Streitigkeiten aus dem Anordnungsverhältnis – wie zB Schadenersatzansprüche, Klagen nach Auflösung des Bestandverhältnisses, Räumungsklagen nach Auflösung oder Klagen auf Zahlung eines Benützungsentgelts (Klauser/Kodek, ZPO 16.01 JN § 83 E 28 ff) – in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Salzburg (§§ 49 Abs 2 Z 5 iVm § 83 JN).

5. Zur Anordnung der Mitbenutzung für die Vergangenheit

5.1. Keine vertragliche Regelung ab 2002

Die Antragstellerin betreibt seit dem Jahr 2002 Anlagen auf der gegenständlichen Bühne 4, ohne dass ein diesbezüglicher Vertrag zustande kam oder ein Entgelt bezahlt wurde (Punkt II.B.2). Unstrittig ist dies jedenfalls für eine schriftliche oder (ausdrückliche) mündliche Einigung.

Die Antragstellerin berief sich jedoch im Verfahren auf ein angeblich konkludent zustande gekommenes Prekarium, woraus sich ein unentgeltlicher Rechtstitel bis zur Einbringung der Räumungsklage beim BG Salzburg durch die Antragsgegnerin am 13.01.2010 ergäbe. Erst an diesem Tag sei das Prekarium in der – in der mündlichen Verhandlung am 31.01.2011 der Telekom-Control-Kommission vorgelegten – Klage aufgekündigt worden.

Grundsätzlich können Verträge nach § 863 ABGB auch schlüssig zustande kommen, wenn bei Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund besteht, daran zu zweifeln, dass eine bestimmte Willenserklärung abgegeben wurde. Davon kann in der festgestellten Situation jedoch keine Rede sein. Multikom war für die intendierte Mitbenutzung ein schriftlicher Vertrag in Aussicht gestellt worden, der nach eigenen Aussagen der Multikom – mit Euro 40 pro Monat – entgeltlich sein sollte. Der damalige Ansprechpartner der Multikom, der Leiter des Richtfunk- und Videodienstes der Antragsgegnerin, teilte mit, dass er das Entgelt nicht bestimmen könne, sondern dass dafür die Rechtsabteilung der Antragsgegnerin zuständig sei. In dieser Situation kann die bloße Nichtübermittlung eines Vertrages bzw Nichteinigung über ein Entgelt – selbst über längere Zeit – bei Überlegung aller Umstände keinesfalls dahingehend verstanden werden, dass auf ein Entgelt für vergangene Zeiträume (endgültig) verzichtet werde und statt dessen ein unentgeltliches Prekarium abgeschlossen

werden sollte. Gerade im Verhältnis zwischen Unternehmern (bzw damals Kaufleuten) ist auch § 354 UGB (bzw § 354 HGB) zu berücksichtigen, wonach ein Unternehmer/Kaufmann im Zweifel, wenn nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbar ist, seine Dienste nur gegen Entgelt erbringt. Mangels bezifferter Entgeltvereinbarung gilt ein ortsübliches, angemessenes Entgelt als geschuldet. Unentgeltlichkeit hätte daher ausdrücklich vereinbart werden müssen. Auch der in der vorgelegten Klage ausgesprochene Widerruf erfolgte ausdrücklich „aus Gründen anwaltlicher Vorsicht“, „eventualiter und völlig unpräjudiziell“, und kann daher nicht als implizites Zugeständnis eines solchen Vertrages verstanden werden. Die Mitbenützung erfolgte somit ab 2002 tatsächlich titellos.

Ein Prekarium ist daher entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin auch nicht schlüssig zustande gekommen.

5.2. Zulässigkeit einer Anordnung für die Vergangenheit

In Verfahren nach dem TKG 2003, die wie das gegenständliche (vgl. oben Punkt II.D.4.1) zu Anordnungen mit vertragsersetzendem Charakter führen, ist grundsätzlich auch eine rückwirkende Anordnung zulässig, wenn (vertragliche) Regelungen über diese Zeiträume strittig sind und ein Parteienantrag auf eine rückwirkende Anordnung gerichtet ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies mit Erkenntnissen vom 25.06.2008, Zl. 2007/03/0211 u.a. für Zusammenschaltungsanordnungen iSd §§ 48, 50 TKG 2003 ausgesprochen: *„Es steht nicht in Zweifel, das im Falle einer Streitigkeit über Zusammenschaltungsbedingungen – einschließlich der Entgelte – die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung die zwischen den Parteien strittigen Zeiträume umfassen kann.“* Diese Judikatur, die den möglichen Geltungszeitraum vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmung des § 9 TKG 2003 ebenso anzuwenden.

Auch ein Vertrag über den vergangenen Zeitraum steht einer Anordnung für die Vergangenheit nicht im Weg (vgl. oben Punkt 5.1). Die diesbezügliche Verfahrensvoraussetzung ist daher erfüllt.

5.3. Antrag der A1 Telekom

A1 Telekom beantragte im Anordnungstext (Anhang A zu ON 8), dass das Vertragsverhältnis zur Antragstellerin mit 01.01.2003 beginnen solle. Die Anordnung einer solchen direkten Geltung des pro futuro geltenden Vertragstextes ab 01.01.2003 erscheint der Telekom-Control-Kommission allerdings unzweckmäßig.

Einerseits wurde festgestellt, dass die faktisch installierten Anlagen der Antragstellerin technisch nicht unproblematisch sind. Sie können daher in dieser Form auch nicht (nachträglich) durch eine regulierungsbehördliche Anordnung eine Rechtsgrundlage erhalten. Andererseits sind einige Regelungen des angeordneten Vertragstextes in Bezug auf die Vergangenheit faktisch nicht sinnvoll anwendbar, wie zB Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen, die nachträglich nicht gefordert werden können oder betreffend die Kündigung der Anordnung. Außerdem unterlag die konkrete jeweilige Mitbenützung durch die (spätere) Antragstellerin offenbar in den Jahren ab 2002 einigen Änderungen, während vom gegenständlichen Vertragstext nur konkrete Anlagen (Antennen, Schränke) gemäß Punkt 1.2 des Anordnungstextes umfasst sind.

Da aber, wie bereits in Punkt II.D.3.1.6 ausgeführt wurde, eine Bereinigung der Vergangenheit erforderlich und beantragt ist, war eine gesonderte Anordnung hinsichtlich des vergangenen Zeitraumes laut Spruchpunkt I.B zu treffen.

5.4. Zum Entgelt für die Mitbenützung nach § 7 TKG (1997) bzw § 8 Abs 2 TKG 2003

Mit § 7 Abs 2 und Abs 3 TKG (1997) bestand in der Zeit bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 am 20.08.2003 eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung für die Mitbenützung von Antennentragemasten, wie nunmehr in § 8 Abs 2 und Abs 4 TKG 2003. Die Anordnung der Entgelte für die Vergangenheit beruht daher (materiell) für die Geltungszeiträume bis 19.08.2003 bzw ab 20.08.2003 auf der in dieser Zeit jeweils geltenden Norm.

Wie oben (Punkt II.D.4.1) ausgeführt wurde, haben vertragsersetzende Anordnungen *„der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“* Dies hat auch für Anordnungen

über die Vergangenheit zu gelten. Dabei sind nun einerseits die Mitbenutzung der Bühne 4 durch die Antragstellerin zumindest ab dem Jahr 2003, sowie die Nichtbezahlung von Entgelten für diesen Zeitraum zu berücksichtigen. Andererseits hat es aber auch die Antragsgegnerin jahrelang verabsäumt, einen Vertrag für die Mitbenutzung vorzulegen und ein Entgelt mit der Antragsgegnerin zu vereinbaren, obwohl ihr die Mitbenützung durch die Antragstellerin seit 2002 bekannt war.

Die Parteien haben nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission daher in diesem Fall beide die Sorgfalt vermissen lassen, die von Unternehmern erwartet werden kann. Das zweifellos geschuldete Entgelt für die Mitbenützung in der Vergangenheit wird sich daher im Sinne des erforderlichen Interessenausgleichs zwischen den Positionen bewegen müssen, die der jeweiligen Interessenlage entsprechen. Diese Positionen können dahingehend festgemacht werden, dass die Untergrenze des Entgelts mit den von der Antragstellerin genannten Euro 40 pro Monat angenommen werden kann. Eine Obergrenze kann demgegenüber mit dem auch pro futuro angeordneten, kostenbasierten Monatsentgelt von Euro 300 angenommen werden. Berechnet für acht Jahre (antragsgemäß ab 2003 bis 2010) und verzinst mit dem WACC iHv 13,37% – da die Kosten von Kapital in einem Unternehmen durch den WACC abgebildet werden, ist dieser Zinssatz entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin in ON 25 auch in diesem Zusammenhang geeignet – ergeben sich danach folgende Werte:

Zinssatz	13,37%			Zinssatz	13,37%		
Jahre/Perioden	8			Jahre/Perioden	8		
monatlicher Betrag	40			monatlicher Betrag	300		
jährlich	480			jährlich	3600		
Periode 1	480	272,89%	1.309,86	Periode 1	3600	272,89%	9.823,98
Periode 2	480	240,71%	1.155,39	Periode 2	3600	240,71%	8.665,42
Periode 3	480	212,32%	1.019,13	Periode 3	3600	212,32%	7.643,48
Periode 4	480	187,28%	898,94	Periode 4	3600	187,28%	6.742,07
Periode 5	480	165,19%	792,93	Periode 5	3600	165,19%	5.946,96
Periode 6	480	145,71%	699,42	Periode 6	3600	145,71%	5.245,62
Periode 7	480	128,53%	616,93	Periode 7	3600	128,53%	4.626,99
Periode 8	480	113,37%	544,18	Periode 8	3600	113,37%	4.081,32
Gesamt			6.492,60	Gesamt			48.694,53

Das arithmetische Mittel aus Euro 6.492,60 und Euro 48.694,53 ergibt Euro 27.593,57, gerundet Euro 27.600. Diesen so ermittelten Betrag von Euro 27.600 erachtet die Telekom-Control-Kommission als angemessenes Entgelt iSd §§ 7 Abs 3 TKG (1997) bzw 8 Abs 4 TKG 2003 bzw auch § 354 HGB/UGB (analog) für die Mitbenützung im Zeitraum von Beginn des Jahres 2003 bis (der Einfachheit halber) zur Rechtskraft dieses Bescheides. Mit Bezahlung dieses Betrages sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus der Mitbenützung in diesem Zeitraum bereinigt und verglichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltunggerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 07.02.2011

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann